



Botschaft des Gemeinderates zu den Gemeindeabstimmungen

Sonntag, 04. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Informationen zur Gemeindeabstimmung vom 04. Juli 2021	04
Traktandum 1: Jahresrechnung 2020 mit Bericht zur Umsetzung des Legislaturprogrammes	05
Bereich Präsidiales und Kultur	06
Bereich Bau und Infrastruktur	08
Bereich Bildung und Umwelt	11
Bereich Finanzen und Sicherheit	13
Bereich Soziales und Gesundheit	15
Messgrößen	17
Jahresergebnis aller Aufgabenbereiche	18
Budgetüberträge	19
Sonderkreditkontrolle	20
Bericht der Rechnungs- und Controllingkommission	21
Kontrollbericht der kantonalen Aufsichtsbehörde	23
Anträge des Gemeinderates	23
Abstimmungsfrage	23
Gemeindestrategie und Legislaturprogramm	25
Traktandum 2 Revision des Siedlungsentwässerungsreglementes SER	32
Entwurf SER	37
Antrag des Gemeinderates	59
Empfehlung der Rechnungs- und Controllingkommission	59
Abstimmungsfrage	59
Traktandum 3 Revision des Wasserversorgungsreglementes	60
Entwurf Wasserversorgungsreglementes	61
Antrag des Gemeinderates	84
Empfehlung der Rechnungs- und Controllingkommission	84
Abstimmungsfrage	84
Traktandum 4 Information, Umfrage, Verschiedenes	85
Verzeichnis der Anhänge	86

Anhänge im Detail

- Anhang 1 Gestufte Erfolgsrechnung nach 2-stelliger Artengliederung
- Anhang 2 Gestufte Investitionsrechnung nach 2-stelliger Artengliederung
- Anhang 3 Geldflussrechnung
- Anhang 4 Bilanz
- Anhang 5 Eigenkapitalnachweis
- Anhang 6 Herleitung ergänztes Budget nach Aufgabenbereich
- Anhang 7 Anlagespiegel
- Anhang 8 Rückstellungsspiegel
- Anhang 9 Beteiligungsspiegel
- Anhang 10 Eventualverpflichtungen, finanzielle Zusicherungen
und Sonderkreditkontrolle
- Anhang 11 Finanzkennzahlen
- Anhang 12 Herleitung ergänztes Budget nach Sachgruppen
- Anhang 13 Beteiligungsstrategie

Gemeindeabstimmung vom 04. Juli 2021

Aufgrund der noch immer anhaltenden Situation rund um die Pandemie hat der Gemeinderat beschlossen, analog zum Vorjahr die Abstimmung der Frühjahrs-Gemeindeversammlung über die Gemeindegeschäfte von der Gemeindeversammlung an die Urne zu verschieben. Die Abstimmung wurde auf Sonntag, 04. Juli 2021 festgelegt.

Dabei werden die Stimmberechtigten über vier Vorlagen entscheiden können. Die einzelnen Geschäfte können in der Folge der Traktandenliste und den Ausführungen des Gemeinderates zu den einzelnen Geschäften entnommen werden.

Zusätzliche Angabe gemäss § 53 FHGG, Abs. 1 lit. f: Auswirkungen COVID-19 Pandemie

Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie sind in der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Mauensee im ordentlichen Ergebnis berücksichtigt.

Der Gemeinderat verfolgt die Ereignisse weiterhin und trifft bei Bedarf die notwendigen Massnahmen. Im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Jahresrechnung können die finanziellen und wirtschaftlichen Folgen der direkten und indirekten Auswirkungen dieser Pandemie auf die Gemeinde Mauensee noch nicht zuverlässig beurteilt werden.

Traktandum 1

Jahresrechnung 2020 mit Bericht zur Umsetzung des Legislaturprogrammes

Bericht Umsetzung Legislaturprogramm

Vorbemerkung zum neuen Legislaturprogramm September 2020 - August 2024

Seit dem 01. September 2020 ist der neu gewählte und personell neu zusammengesetzte Gemeinderat im Amt. Das neue Gremium hat in der Zwischenzeit sein neues Legislaturprogramm 2020 - 2024 erarbeitet und verabschiedet. Dieses Legislaturprogramm basiert auf der langfristigen Strategie der Gemeinde Mauensee, die im Jahr 2016 von Grund auf neu erarbeitet worden ist.

Aus dem Legislaturprogramm ergeben sich einerseits das Jahresprogramm, das den Stimmberechtigten zusammen mit dem Voranschlag für das jeweils kommende Jahr unterbreitet werden muss. Zusammen mit der Rechnungsablage zum vergangenen Jahr unterbreitet der Gemeinderat andererseits den Stimmberechtigten jeweils den Jahresbericht, der Auskunft darüber gibt, welche Aufgaben erledigt werden konnten und welche noch nicht. Noch nicht erledigte Aufgaben werden den Stimmberechtigten jeweils kurz begründet.

Mit der vorliegenden Ablage der Jahresrechnung 2020 erfolgt somit ein Jahresbericht zur Umsetzung des Legislaturprogrammes. Bis August 2020 basierte die Arbeit auf dem ursprünglichen Legislaturprogramm, mit dem Beginn der neuen Legislatur wurde das bisherige Programm durch das neu erarbeitete und angepasste Programm ersetzt. Dabei wurden all jene Aufgaben, die erreicht oder hinfällig wurden gestrichen, und gleichzeitig wurden neue Aufgaben, die in der laufenden Legislatur erreicht werden sollen, in das Programm aufgenommen.

Die vorliegende Berichtsablage stützt sich deshalb zum ersten Mal auf das Legislaturprogramm 2020 - 2024. Nebst den angepassten Aufgaben und Zielen wurde auch die Gestaltung des Programmes angepasst.

Der Gemeinderat informiert in der Folge im Detail über die einzelnen Punkte.

Bereich: Präsidiales und Kultur

Zuständiges Mitglied des Gemeinderates:

Ruth Bättig

Themenbereich Führung + Verwaltung Tätigkeitsprogramm und Jahresberichte	Legislaturplanung				Tätigkeitsprogramm			Keine besonderen Massnahmen
	2021	2022	2023	2024	Geplant	Begonnen	Beendet	
Das heutige Führungsmodell beibehalten.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Definition und Festlegung der wichtigsten Prozesse	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Die Politik des Gemeinderats weiterhin nachvollziehbar, verlässlich und zielorientiert gestalten.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Eine freundliche und effiziente Verwaltung.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Regelmässige, transparente und aussagekräftige Information an die Bevölkerung.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Weiterentwicklung elektronische Geschäftsverwaltung.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		

Themenbereich Kultur, Freizeit + Sport Tätigkeitsprogramm und Jahresberichte	Legislaturplanung				Tätigkeitsprogramm			Keine besonderen Massnahmen
	2021	2022	2023	2024	Geplant	Begonnen	Beendet	
Bei Bedarf und im Rahmen unserer Möglichkeiten lokale und regionale Angebote (Sport, Freizeit, Kunst und Kultur) unterstützen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Beibehaltung jährlicher Beitrag an Mauenseer Vereine.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Das lokale Vereins- und Kulturleben unterstützen und fördern.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Verleihung des Anerkennungspreises der Gemeinde Mauensee.		<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>			
Unterstützung zur Schaffung von Begegnungsplätzen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			

Themenbereich Regionale Zusammenarbeit Tätigkeitsprogramm und Jahresberichte	Legislaturplanung				Tätigkeitsprogramm			Keine besonderen Massnahmen
	2021	2022	2023	2024	Geplant	Begonnen	Beendet	
Die Kultur der offenen Zusammenarbeit mit Gemeinden, regionalen und überregionalen Organisationen auch in Zukunft pflegen..	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Regelmässige Überprüfung und allenfalls Anpassung der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Verbänden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		

Tätigkeitsbericht zum Bereich Präsidiales und Kultur

Allgemein

Vorab bedankt sich der ganze Gemeinderat bei der Bevölkerung für unsere Neu- beziehungsweise Wiederwahl, und somit für das in uns gesetzte Vertrauen. Das ehrt uns und wir alle schätzen es sehr.

Unser Start im September verlief sehr motiviert und unsere Arbeit ist zielgerichtet auf die zu erreichenden Themen. Als «Neue» Gemeindepräsidentin habe ich mich schnell sehr gut eingelebt und unser Team und unsere Arbeiten motivieren mich sehr.

Durch aktive Kommunikation will ich mich und unser Team weiterbringen. Wenn da nicht... die Pandemie seit März 2020 uns durch manche «Rechnung» einen Strich gemacht hätte!

Leider sind im vergangenen Jahr viele gute Ideen nur auf dem Blatt und im Kopf gediehen. Durch die Pandemie und die dagegen ergriffenen Massnahmen wurden viele dieser Ideen vernichtet.

Leider fehlte dadurch auch weitgehend der Kontakt zur Bevölkerung. Erfreulich war hingegen die rege Teilnahme an verschiedenen Infoanlässen, sei es durch eine persönliche Präsenz oder durch eine Teilnahme per Video.

Die mehrmaligen Verschiebungen oder gar Absagen von verschiedensten Anlässen lässt uns etwas nachdenklich zurück, trotzdem sind wir aber optimistisch, unsere Ideen bald umsetzen zu können. Wir denken dabei an Gemeindegänge wie unter anderem die Gemeindeversammlungen, aber auch an Anlässe in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport.

Trotz allem blicken wir nach vorne und danken für das Verständnis, dass wir alle gegenseitig aufbringen (müssen/können).

Aber wir sind optimistisch und freuen uns auf unser «normales» Leben, das wir hoffentlich bald zurück bekommen werden.

Bereich: Bau und Infrastruktur

Zuständiges Mitglied des Gemeinderates:

Daniela Basile

Themenbereich Entwicklung Tätigkeitsprogramm und Jahresberichte	Legislaturplanung				Tätigkeitsprogramm			Keine besonderen Massnahmen
	2021	2022	2023	2024	Geplant	Begonnen	Beendet	
Das sich abzeichnende Bevölkerungswachstum durch die Nutzung des Potenzials der bestehenden Bauzonen realisieren.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Gezielte Umzonungen für öffentliche Zwecke prüfen und nach Möglichkeit umsetzen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Die inneren Nutzungsreserven realisieren (zentrale und gut erschlossene Lagen verdichten, Baulücken füllen, Verfügbarkeit sicherstellen, Umnutzung, bauliche Erneuerung).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		

Themenbereich Verkehr Tätigkeitsprogramm und Jahresberichte	Legislaturplanung				Tätigkeitsprogramm			Keine besonderen Massnahmen
	2021	2022	2023	2024	Geplant	Begonnen	Beendet	
Die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs (Fussgänger, Velo) erhöhen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Die Sicherheit im Strassenverkehr erhöhen, insbesondere neuralgische Punkte (insbesondere Schulwege) entschärfen. Das Unterhaltsmanagement bei den Strassen umsetzen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Die umweltfreundliche Mobilität unterstützen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Aufnahme des ÖV-Anschlusses von Kaltbach in die Planung des Kantons.	<input checked="" type="checkbox"/>					<input checked="" type="checkbox"/>		
Umsetzung der Planungen gemäss Konzept Region Sursee Plus	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Prüfung der Fördermöglichkeiten durch die Gemeinde (mobility-Standort, Energietankstelle).	<input checked="" type="checkbox"/>					<input checked="" type="checkbox"/>		

Themenbereich Ver- und Entsorgung Tätigkeitsprogramm und Jahresberichte	Legislaturplanung				Tätigkeitsprogramm			Keine besonderen Massnahmen
	2021	2022	2023	2024	Geplant	Begonnen	Beendet	
Weiterführung der Zusammenarbeit mit den einzelnen Verbänden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Die Trinkwasserversorgung sicherstellen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Anreize zum wassersparenden Verhalten schaffen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			

Tätigkeitsbericht zum Bereich Bau und Infrastruktur

Öffentlicher Raum

Abgabe der Machbarkeitsstudie zur Erweiterung Öffentlicher Raum zuhanden des Gemeinderates mit Empfehlung durch die Baukommission. Es folgen weitere Abklärungen bezüglich Denkmalschutz Alte Kanzlei, Erarbeitung Informationsbroschüre, Definition Umfang Planungskredit zuhanden der Gemeindeversammlung.

Abschluss Kaufrechtsvertrag

Der Kaufrechtsvertrag bei der Parzelle Nr. 29, GB Mauensee, konnte abgeschlossen werden.

Gesamtrevision Ortsplanung

Die Gesamtrevision der Ortsplanung ist im Juni 2020 bei den kantonalen Amtsstellen zur Vorprüfung eingereicht worden. Parallel dazu fand die öffentliche Mitwirkung statt. Stand Ende März 2021 sind die Unterlagen noch nicht aus der Vorprüfung zurückgekommen. Die Weiterbearbeitung inkl. öffentlicher Auflage erfolgt im Anschluss an den Vorprüfungsbericht durch den Kanton.

Erarbeitung Gestaltungspläne

Die Bauverwaltung begleitet verschiedene Grundeigentümerschaften, Architekturbüros und Investoren bei der Erarbeitung von verschiedenen Gestaltungsplänen.

NextBike

In Zusammenarbeit mit der UWEK Mauensee wurde das Projekt NextBike gestartet. Die Umsetzung erfolgt 2021.

Sanierung Verbindungsstrasse Mauensee - St. Erhard

Das Bauvorhaben zur Sanierung der Verbindungsstrasse Mauensee - St. Erhard wurde eingereicht. Durch das angedachte Projekt würde es eine Verbesserung der Ist-Situation für alle Verkehrsteilnehmer (Fussgänger, Velofahrer, MIV) und der Anwohner geben.

Strassenwesen

Die jährlichen Unterhaltsarbeiten für die Werterhaltung der Strassen wurden ausgeführt.

Schulbus

Im Hinblick auf das kommende Schuljahr wurde ein neuer Schulbus gekauft. Die Auslieferung erfolgt im Juni 2021.

Wasserversorgung

Zur breiteren Abdeckung und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit durch Trinkwasser, wurden Abklärungen bezüglich der Erschliessung von neuen Quellen gestartet. Im Frühjahr 2021 erfolgen Probebohrungen und es wird die notwendige Bewilligung beim Kanton Luzern eingeholt. Nach Vorliegen der Ergebnisse über die Probebohrungen wird über die weiteren Schritte entschieden.

Das Baugesuch und Bauprojekt zur Erstellung einer Wasserversorgungs-Verbindungsleitung Kaltbach-Wauwil wurde weiterbearbeitet.

Meteorwasserleitung Falläsch

Die Meteorwasserleitung im Falläsch wird ersetzt. Ein Kostenteiler ist erarbeitet worden.

Kommunalfahrzeug

Das bisherige Winterdienstfahrzeuges wurde verkauft und durch ein neues Fahrzeug ersetzt. Zudem wurde ein Kleinbus für den Bereich Werkdienst gekauft.

Fusswegerschliessung Moosblick

Für die Fusswegerschliessung der Überbauung Moosblick wurden verschiedene Varianten geprüft und erarbeitet. Das Projekt mit der Verlängerung des bestehenden Radweges wurde als Baugesuch bei den zuständigen kantonalen Stellen eingereicht.

Schulliegenschaften

Die Wohnung im 2. OG der alten Kanzlei wurde bedingt durch die Umnutzung für schulische Zwecke saniert.

Bereich: Bildung und Umwelt

Zuständiges Mitglied des Gemeinderates:

Mario Gsell

Themenbereich Bildung Tätigkeitsprogramm und Jahresberichte	Legislaturplanung				Tätigkeitsprogramm			Keine besonderen Massnahmen
	2021	2022	2023	2024	Geplant	Begonnen	Beendet	
Die Entwicklung einer aktiven und an die Bedürfnisse angepassten Schule fördern.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Einsetzen für die Erhaltung des bestehenden Schulangebots; die Oberstufe wird in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden organisiert.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Im Sinn einer frühen Förderung die Vorschulangebote stärken und sinnvolle Synergien ausschöpfen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Eine qualitativ gute und bedarfsgerechte Tagesstruktur und Betreuung sicherstellen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Einsetzen für ein regionales, qualitativ hochstehendes, breites Bildungsangebot (inkl. Musikschule). Wir sind offen für gemeindeübergreifende Angebote.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Einflussnahme in regionalen Gremien, Projekten und Prozessen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		

Themenbereich Öffentliche Infrastruktur Tätigkeitsprogramm und Jahresberichte	Legislaturplanung				Tätigkeitsprogramm			Keine besonderen Massnahmen
	2021	2022	2023	2024	Geplant	Begonnen	Beendet	
Die öffentliche und die schulische Infrastruktur für die wachsende Bevölkerung sicherstellen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		

Themenbereich Umwelt und Energie Tätigkeitsprogramm und Jahresberichte	Legislaturplanung				Tätigkeitsprogramm			Keine besonderen Massnahmen
	2021	2022	2023	2024	Geplant	Begonnen	Beendet	
Zum Naherholungsgebiet Sorge tragen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Ein umweltbewusstes Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft fördern.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Bei Neubauten und Renovationen von öffentlichen Gebäuden erneuerbare Energien einsetzen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
Enge Zusammenarbeit mit der Schule.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Rezertifizierung von Mauensee als Energiestadt.			<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>			
Förderung erneuerbare Energien und Energieeffizienz.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Optimierung Abfallentsorgung und Recycling	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		

Tätigkeitsbericht zum Bereich Bildung und Umwelt

Bildung:

Bildungskommission:

Die Bildungskommission tagte seit dem neuen Schuljahr bis Ende Jahr viermal. Zudem gab es eine Aussprache mit dem Gemeinderat.

Schulpavillon:

Der Schulpavillon für das Schuljahr 21/22 ist aufgegleist. Er soll bis Ende Juni 2021 aufgestellt werden.

Schulbibliothek:

Die Bibliothek soll wieder ins 2. OG der alten Kanzlei verlegt werden. Dazu mussten Abklärungen getroffen werden in Bezug auf die Statik. Die Verlegung erfolgt im Jahr 2021.

Umwelt:

Die Uwek arbeitet an verschiedenen Projekten, die 2021 umgesetzt werden sollen:

- Gemeinde bezieht nur noch ökologische Putzmittel
- Gemeinde bezieht nur noch Strom aus nachhaltiger Produktion
- Förderbeiträge für die Ersetzung von Öl-, Gas- und Elektrospeicherheizungen durch ökologische Heizungen.

Das Sammeln von Altpapier und Karton bewährt sich.

Bereich: Finanzen und Sicherheit

Zuständiges Mitglied des Gemeinderates:

Michael Gisler

Themenbereich Finanzen Tätigkeitsprogramm und Jahresberichte	Legislaturplanung				Tätigkeitsprogramm			Keine besonderen Massnahmen
	2021	2022	2023	2024	Geplant	Begonnen	Beendet	
Der Lebensqualität der Bevölkerung und dem Service Public wird weiterhin ein hoher Stellenwert beigemessen. Wir anerkennen, dass diese nicht umsonst zu haben ist.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Regelmässige Abwägung von Kosten und Nutzen der Leistungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		

Themenbereich Sicherheit Tätigkeitsprogramm und Jahresberichte	Legislaturplanung				Tätigkeitsprogramm			Keine besonderen Massnahmen
	2021	2022	2023	2024	Geplant	Begonnen	Beendet	
Bei der Feuerwehr Knutwil/Mauensee bleiben wir ein verlässlicher Partner. Wir setzen uns dafür ein, dass die Feuerwehr über eine zeitgemässe Infrastruktur und Ausrüstung verfügt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Dem Katastrophenschutz die notwendige Bedeutung beimessen und existierende Lücken schliessen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		

Themenbereich Wirtschaft Tätigkeitsprogramm und Jahresberichte	Legislaturplanung				Tätigkeitsprogramm			Keine besonderen Massnahmen
	2021	2022	2023	2024	Geplant	Begonnen	Beendet	
Den ortsansässigen sowie neuen Klein- und Mittelbetrieben sowie den Landwirtschaftsbetrieben die notwendigen Entfaltungsmöglichkeiten im Rahmen der geltenden Rechtsordnung bieten.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Engagement, damit in der Region neue Arbeitsplatzgebiete geschaffen werden können.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Einflussnahme in regionalen Gremien, Projekten und Prozessen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		

Tätigkeitsbericht zum Bereich Finanzen und Sicherheit

Finanzen

Die Finanzen der Gemeinde entwickeln sich erneut ausserordentlich erfreulich. Der Gewinn 2020 trägt dazu bei, den Spielraum der Gemeinde für die anstehenden Investitionen zu vergrössern.

Mit der Einführung der «elektronischen Rechnung» wird das Finanzwesen der Gemeinde weiter professionalisiert.

Sicherheit

Neben den ordentlichen Einsätzen der Feuerwehr war erstmals im Rahmen der Covid-19-Pandemie der Gemeindeführungsstab aktiv. Besonders während der ersten Monate der Krise war die Gemeinde gefordert, die Weisungen von Bund und Kanton kurzfristig umzusetzen.

Bereich: Soziales und Gesundheit

Zuständiges Mitglied des Gemeinderates:

Priska Häfliger

Themenbereich Gesundheit, Soziales Tätigkeitsprogramm und Jahresberichte	Legislaturplanung				Tätigkeitsprogramm			Keine besonderen Massnahmen
	2021	2022	2023	2024	Geplant	Begonnen	Beendet	
Die Menschen fühlen sich in unserer Gemeinde wohl und sicher.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Ein vielfältiges und flexibles Grundangebot an Beratungs- und Unterstützungsleistungen anbieten und unterstützen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Die Eigenverantwortung der Bevölkerung stärken, insbesondere auch in der Gesundheitsprävention und im Bereich Soziales.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Für eine gute medizinische Grundversorgung in der Region einsetzen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Stärkung des Austauschs und des Zusammenlebens.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Realisierung generationenübergreifender Projekte.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
Zielgerichtete Realisierung von Massnahmen aus dem Altersleitbild der Region Sursee.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Weiterführung Zusammenarbeit mit Gemeindeverband ZENSO und der ambulanten Pflege.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Zusammenarbeit beim Wohnen im Alter.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			

Themenbereich Wohnen Tätigkeitsprogramm und Jahresberichte	Legislaturplanung				Tätigkeitsprogramm			Keine besonderen Massnahmen
	2021	2022	2023	2024	Geplant	Begonnen	Beendet	
Wohn- und Lebensqualität für alle Generationen ermöglichen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		
Die öffentliche und die schulische Infrastruktur für die wachsende Bevölkerung sicherstellen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			

Tätigkeitsbericht zum Bereich Soziales und Gesundheit

In der Kalenderwoche 5 wird das Projekt Lebensraum Kaltbach mit einer Kinderpartizipation gestartet. In der Folge findet im Februar, in der Kalenderwoche 10, der Workshop mit der Bevölkerung von Kaltbach statt. Es nehmen über 60 Personen daran teil. Im Juni 2020 verabschiedet der Gemeinderat den Schlussbericht. Nach den Sommerferien trifft sich die Arbeitsgruppe das erste Mal und wählt verschiedene Projekte aus, die aus dem Workshop hervorgegangen sind. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde werden umfangreiche Abklärungen angegangen.

Ein grosser Teil des Jahres 2020 war geprägt von den Massnahmen und Auswirkungen von COVID19. Kurz nach dem Lockdown im März 2020 wurde in Mauensee ein Netzwerk von Freiwilligen aufgebaut, das zum Ziel hatte, die Bevölkerung in der Epidemie zu unterstützen. Die Nachfrage war gering und es darf festgestellt werden, dass in der Gemeinde Mauensee das soziale Netz gut funktioniert. Mit regelmässigen Publikationen in der Mauenseer Welle mit wichtigen Informationen von Bund und Kanton wurde versucht, auch die Menschen zu erreichen, die sich nicht im Internet informieren.

Der Gemeinderat hat auf den 1. Juli 2020 mit der Fachstelle Alimentenhilfe der Stadt Sursee eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

Das Projekt Focus Integration, Teil des Bundesprojekts Periurban, wurde mit dem Schlussbericht beendet. Verschiedene Wirkungsbereiche werden weiterverfolgt.

Im Spätherbst wird das Projekt Lebensraum Mauensee im Alter mit der Hochschule Luzern Soziale Arbeit lanciert. Der Auftrag lautet, eine Bedürfnisanalyse zum Thema «Lebensraum Mauensee im Alter» zu machen. Die Zusammenarbeit zwischen Studentinnen und dem Gemeinderat hat den Zweck, den Alltag in Mauensee für die Menschen ab der zweiten Lebensphase zu analysieren und der Gemeinde Mauensee einen Empfehlungskatalog mit den daraus resultierenden Anregungen zu unterbreiten. Das Projekt wird im ersten Halbjahr 2021 abgeschlossen.

Im Rahmen des regionalen Altersleitbild wurden im Sommer Tai Chi Kurse in Sursee angeboten. Im Dezember 2020 konnte der Anlass sorgende Gemeinden durchgeführt werden. Die Wahl der „Kommission für Altersfragen Region Sursee“ wurde durchgeführt und das Konzept zur Erweiterung Drehscheibe 65plus erarbeitet. Die Organisationsstruktur wurde überarbeitet und das Präsidium von Rita Bussmann an Jolanda Achermann übergeben.

In der Langzeitpflege ist die Gemeinde Mauensee im Gemeindeverband Haus für Pflege und Betreuung Seeblick in Sursee organisiert. Mit dem Neubau des Spitals und den damit zusammenhängenden Wegzugs des Seeblick fanden zwischen der Verbandsleitung und der Gemeinde Mauensee intensive Gespräche statt. Es gilt, auch in Zukunft die Aufgaben in der Langzeitpflege langfristig sicher zu stellen.

Messgrössen

	Zielwert	2020	2021	2022	2023	2024
Bau und Infrastruktur						
Abwasserwesen						
Einhaltung des Unterhaltsplanes		☑				
Ortsplanungsrevision						
Arbeitsfortschritt gemäss Projektplanung		☑				
Strassenwesen						
Einhaltung des Unterhaltsplanes		☑				
Bildung und Umwelt						
Musikschule						
Anzahl Musikschüler/innen	>25%	☑				
Primarschule Mauensee						
Kosten pro Lernende BS und PS	< ø Peer	☑				
Finanzen und Sicherheit						
Finanzen						
Finanzielle Unabhängigkeit vom Finanzausgleich		☑				
Steuerwesen						
Steuerfuss tiefer als der Durchschnitt der luzerner Gemeinden	< ø Gden	☑				
Präsidiales und Kultur						
Gemeindeversammlung						
Zustimmungsgrad zu Sachgeschäften des Gemeinderates	>90%	☑				
Soziales und Gesundheit						
Altersdrehscheibe						
Anzahl Konsultationen	>5	☑				
Bürgerrechtswesen						
Bearbeitungszeit Einbürgerungsgesuche	<270 Tage	☑				
Sozialwesen						
Ausschöpfung Budget für Betreuungsgutscheine	100%	☒				
Bearbeitungszeit für Gesuche der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Gesuch bis Auszahlung)	14 Tage	☑				
Spielgruppe Mauensee: Anzahl Kinder	35%					
Frühe Sprachförderung: Anzahl Kinder	100%					
Langzeitpflegefälle im Seeblick	100%					
Ambulante Hilfe und Pflege zu Hause mit der Spitex Sursee und Umgebung	90%					

Zusammenzug / Ergebnis aller Aufgabenbereiche

In CHF	Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020
Gewinn	1'485'396.29		1'344'090.29
Verlust	-	271'169.10	-

Wichtigste Begründung zu den Budgetabweichungen

Bei den meisten Konten ist die Abweichung marginal und im zu erwartenden Umfang. Einzelne Kontengruppen weichen etwas mehr vom Budget ab, wobei sich die Abweichung sowohl beim Aufwand als auch beim Ertrag zeigen kann.

Bei der Restfinanzierung der ambulanten Langzeitpflege fielen die Kosten massiv tiefer aus als budgetiert. Bei der Budgeterstellung erwartete der Gemeinderat Kosten in der Höhe von Fr. 149'500.00, effektiv sind Kosten von lediglich rund Fr. 25'000.00 angefallen. Die Differenz begründet sich damit, dass sowohl die Anzahl der Pflegebedürftigen als auch die Schwere der Pflegebedürftigkeit im Voraus nur sehr schwer abschätzbar ist.

Auch bei der Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe fiel der Aufwand mit rund Fr. 60'000.00 wesentlich tiefer aus, als noch im Budget vorgesehen war (Fr. 112'000.00).

Im Bereich der Raumordnung hingegen fielen Kosten im Rahmen der Abklärungen hinsichtlich des Projektes öffentlicher Raum an.

Die massivsten Abweichungen sind aber im Bereich der Steuererträge zu finden. In der folgenden Gegenüberstellung Budget / Rechnung der einzelnen Steuererträge sind die Abweichungen ersichtlich. Zu beachten ist, dass die Rechnung 2020 in einem höheren Detaillierungsgrad ausgewiesen wird, als das Budget erstellt wurde.

Bezeichnung	Budget 2020	Rechnung 2020
Einkommenssteuer natürliche Personen	Fr. 4'750'000.00	Fr. 4'483'470.65
Einkommenssteuer natürliche Personen früherer Jahre		Fr. -66'512.85
Pauschale Steueranrechnung natürliche Personen		Fr. -3'832.25
Vermögenssteuer natürliche Personen		Fr. 744'521.75
Vermögenssteuer natürliche Personen früherer Jahre		Fr. 138'918.65
Personalsteuer		Fr. 12'300.00
Nach- und Strafsteuern natürliche Personen		Fr. 89'918.85
Eingang abgeschriebener Steuern		Fr. 13'793.15
Sondersteuern auf Kapitalzahlungen	Fr. 100'000.00	Fr. 183'028.85

Bezeichnung	Budget 2020	Rechnung 2020
Gewinnsteuer juristische Personen		Fr. 81'863.30
Gewinnsteuern juristische Personen früherer Jahre		Fr. 58'884.40
Kapitalsteuern juristische Personen		Fr. 39'059.95
Kapitalsteuern juristische Personen früherer Jahre		Fr. 5'086.90
Quellensteuer natürliche Personen	Fr. 80'000.00	Fr. 56'742.60
Personalsteuern	Fr. 13'200.00	Fr. 12'300.00
Grundstückgewinnsteuern	Fr. 50'000.00	Fr. 169'824.60
Handänderungssteuern	Fr. 50'000.00	Fr. 184'107.55
Erbschaftssteuern	Fr. 0.00	Fr. 88'755.95
Nachkommenserbschaftssteuern	Fr. 600.00	Fr. 37'513.45

Die Beitragszahlung an den Finanzausgleich des Kantons Luzern betrug Fr. 216'289.00, budgetiert war ein Aufwand in der Höhe von Fr. 217'000.00.

Investitionsrechnung

In CHF	Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020
Total Aufwand	66'853.45	815'000.00	393'465.81
Total Ertrag	79'663.50	123'300.00	18'740.00
Saldo	12'810.05	691'700.00	376'379.21

Aus der Investitionsrechnung 2020 werden folgende Budgetüberträge ins Jahr 2021 vorgenommen:

Sanierung der Strasse nach St. Erhard:	Fr. 70'000.00
Hochwasserschutz im Bereich Oberdorf	Fr. 40'000.00

Sonderkreditkontrolle

Neubau Sekschulhaus Sursee

Kreditbezeichnung:	Sonderkredit Neubau Sekschulhaus Sursee		
Beschlussdatum:	29. November 2020		
Kredithöhe:	Fr.	1'400'000.00	
Kredit beansprucht:	Fr.	0.00	Restkredit Fr. 1'400'000.00
			Kreditüberschreitung Fr. 0.00

Kostennachweis und Verbuchung

Datum	Kostenbeschrieb	Ausgaben	Total Ausgaben
-------	-----------------	----------	----------------

31.12.2020 Keine.

Sanierung Verbindungsstrasse Mauensee - St. Erhard

Kreditbezeichnung:	Sonderkredit Sanierung Verbindungsstrasse Mauensee - St. Erhard		
Beschlussdatum:	29. November 2020		
Kredithöhe:	Fr.	540'000.00	
Kredit beansprucht:	Fr.	0.00	Restkredit Fr. 540'000.00
			Kreditüberschreitung Fr. 0.00

Kostennachweis und Verbuchung

Datum	Kostenbeschrieb	Ausgaben	Total Ausgaben
-------	-----------------	----------	----------------

18.08.2020	Team Verkehr Zug, Verkehrstechnik	Fr. 977.60	Fr. 977.60
11.09.2020	Team Verkehr Zug, Verkehrstechnik	Fr. 1'697.50	Fr. 2'675.10

Jahresrechnung 2020

Die ausführlichen Unterlagen zu diesem Traktandum finden sich im Anhang zu dieser Botschaft.

Bericht der Rechnungs- und Controllingkommission zum Jahresbericht und zur Jahresrechnung 2020 an die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Mauensee

Als Rechnungs- und Controllingkommission haben wir den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Mauensee bestehend aus Berichterstattung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft und beurteilt.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Rechnungs- und Controllingkommission

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung und Beurteilung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden, (FHGG) Kapitel 2.5, Controlling und Kapitel 5, Revision, vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Gemäss unserer Beurteilung werden die in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem entsprechenden Aufgaben- und Finanzplan gemachten Vorgaben mehrheitlich umgesetzt.

Die im Jahresbericht dargestellte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und nachhaltig.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit § 25 FHGG bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, den politischen Teil des Jahresberichtes sowie die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Mauensee

mit Aktiven und Passiven der Bilanz von	CHF	18'307'008.42
einem Ertragsüberschuss (Gewinn) von	CHF	1'344'090.29
und Investitionsausgaben von	CHF	393'465.81

zu genehmigen.

Mauensee, 02. Juni 2021

Rechnungs- und Controllingkommissio Mauensee

Lisbeth Voney
Präsidentin

Markus Hüsler
Mitglied

Stefan Kirchhofer
Mitglied

Christian Koch
Mitglied

Kontrollbericht der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Rechnung 2019 und zur Anpassung der Bilanz per 01.01.2019

Dieser Kontrollbericht ist den Stimmberechtigten mit der nächsten Rechnung wie folgt zu eröffnen:

"Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die Rechnung 2019 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 25. November 2020 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden."

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken für die angenehme Zusammenarbeit. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Beat Fallegger
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden



Thomas Keist
Bereichsleiter
041 228 58 04
thomas.keist@lu.ch

Anträge des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2020, gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), beinhaltend:

- die Berichte zu den Aufgabenbereichen inklusive Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms
- der Jahresrechnung 2020, die mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'344'090.29 und Bruttoinvestitionen von Fr. 393'465.81 abschliesst,

verabschiedet. Er beantragt den Stimmberechtigten, den Jahresbericht 2020 und die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen. Vom Legislaturprogramm 2021 - 2024 ist Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Mauensee mit einem Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung von Fr. 1'344'090.29 und Bruttoinvestitionsausgaben von Fr. 393'465.81 sowie dem Jahresbericht des Gemeinderates zu?

Mauensee, 21. April 2021

Gemeinderat Mauensee

Ruth Bättig
Gemeindepräsidentin

Othmar Lussi
Gemeindeschreiber

Gemeindestrategie und Legislaturprogramm 2020 - 2024

Gemeindestrategie

Die Gemeinde Mauensee ist eine tolerante, selbstbewusste und weltoffene Gemeinde. In ihren Dorfteilen will sie ihrer Bevölkerung optimale Lebensbedingungen bieten.

Grösster Schatz von Mauensee ist die weitgehend intakte Landschaft mit dem idyllischen Mauensee, seinen Inseln und dem Schloss sowie dem unter Bundesschutz stehenden Wauwilermoos und dem Hagimoos. Zu diesem Erbe wollen wir Sorge tragen.

Die überwiegend ländlich geprägte Wohngemeinde liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des regionalen Zentrums Sursee und verfügt dadurch über eine gute Verkehrserschliessung sowie vielfältige Einkaufsmöglichkeiten und Bildungs-, Kultur- sowie Freizeitangebote. Wir engagieren uns für die Stärkung des regionalen Denkens und Handelns, bringen uns aktiv in regionalen Gremien ein und arbeiten mit anderen Gemeinden der Region zusammen. Gleichzeitig legen wir Wert auf unsere politische Unabhängigkeit.

Die Gemeinde Mauensee stellt sich den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen von Gegenwart und Zukunft. Wir wählen jene Lösungen, die die Handlungsspielräume und Ansprüche künftiger Generationen nicht gefährden.

Wir wollen ...

... die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur aufmerksam begleiten und frühzeitig Massnahmen treffen.

... unseren Kindern und Jugendlichen eine optimale Ausbildung mit Chancengleichheit für alle ermöglichen und sie – zusammen mit den Erziehungsberechtigten – befähigen, dereinst Verantwortung in der Gesellschaft übernehmen zu können.

... lebenslanges Lernen unterstützen.

... einer altersmässig durchmischten Bevölkerung ein attraktives und sicheres Wohnumfeld bieten, geprägt von gegenseitiger Wertschätzung.

... den für das Dorfleben wichtigen Ortsvereinen, Organisationen und Personen gute Rahmenbedingungen für ihr freiwilliges Engagement zugunsten der Bevölkerung bieten.

... zu unserer Umwelt und dem Boden Sorge tragen und in den Bereichen Mobilität und Energie umweltverträgliche Lösungen suchen, unterstützen und fördern.

... den ortsansässigen sowie neuen kleinen und mittleren Betrieben sowie der Landwirtschaft ein verlässliches Umfeld bieten.

... zu den öffentlichen Geldern Sorge tragen und die Aufgaben der Gemeinde mit hoher Qualität und Wirksamkeit ausführen.

... die Bevölkerung regelmässig, zeitgerecht und transparent informieren

Legislaturprogramm

Ressort Präsidiales und Kultur

Themenbereich Führung und Verwaltung

Legislaturziele und geplante Massnahmen bis 2024

- Das heutige Führungsmodell beibehalten.
- Definition und Festlegung der wichtigsten Prozesse.
- Die Politik des Gemeinderats weiterhin nachvollziehbar, verlässlich und zielorientiert gestalten.
- Eine freundliche und effiziente Verwaltung.
- Regelmässige, transparente und aussagekräftige Information an die Bevölkerung.
- Weiterentwicklung elektronische Geschäftsverwaltung.

Themenbereich Kultur, Freizeit und Sport

Legislaturziele und geplante Massnahmen bis 2024

- Bei Bedarf und im Rahmen unserer Möglichkeiten lokale und regionale Angebote (Sport, Freizeit, Kunst und Kultur) unterstützen.
- Beibehaltung jährlicher Beitrag an Mauenseer Vereine.
- Das lokale Vereins- und Kulturleben unterstützen und fördern.
- Verleihung des Anerkennungspreises der Gemeinde Mauensee.
- Unterstützung zur Schaffung von Begegnungsplätzen.

Themenbereich Regionale Zusammenarbeit

Legislaturziele und geplante Massnahmen bis 2024

- Die Kultur der offenen Zusammenarbeit mit Gemeinden, regionalen und überregionalen Organisationen auch in Zukunft pflegen.
- Regelmässige Überprüfung und allenfalls Anpassung der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Verbänden.

Ressort Soziales und Gesundheit

Themenbereich Gesundheit, Soziales

Legislaturziele und geplante Massnahmen bis 2024

- Die Menschen fühlen sich in unserer Gemeinde wohl und sicher.
- Ein vielfältiges und flexibles Grundangebot an Beratungs- und Unterstützungsleistungen anbieten und unterstützen.
- Die Eigenverantwortung der Bevölkerung stärken, insbesondere auch in der Gesundheitsprävention und im Bereich Soziales.
- Für eine gute medizinische Grundversorgung in der Region einsetzen.
- Stärkung des Austauschs und des Zusammenlebens.
- Realisierung generationenübergreifender Projekte.
- Zielgerichtete Realisierung von Massnahmen aus dem Altersleitbild der Region Sursee.
- Weiterführung Zusammenarbeit mit Gemeindeverband ZENSO und der ambulanten Pflege.
- Regionale Zusammenarbeit beim Wohnen im Alter.

Themenbereich Wohnen

Legislaturziele und geplante Massnahmen bis 2024

- Wohn- und Lebensqualität für alle Generationen ermöglichen.
- Die öffentliche und die schulische Infrastruktur für die wachsende Bevölkerung sicherstellen.

Ressort Bau und Infrastruktur

Themenbereich Entwicklung

Legislaturziele und geplante Massnahmen bis 2024

- Das sich abzeichnende Bevölkerungswachstum durch die Nutzung des Potenzials der bestehenden Bauzonen realisieren.
- Gezielte Umzonungen für öffentliche Zwecke prüfen und nach Möglichkeit umsetzen.
- Die inneren Nutzungsreserven realisieren (zentrale und gut erschlossene Lagen verdichten, Baulücken füllen, Verfügbarkeit sicherstellen, Umnutzung, bauliche Erneuerung).

Themenbereich Verkehr

Legislaturziele und geplante Massnahmen bis 2024

- Die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs (Fussgänger, Velo) erhöhen.
- Die Sicherheit im Strassenverkehr erhöhen, insbesondere neuralgische Punkte (insbesondere Schulwege) entschärfen. Das Unterhaltsmanagement bei den Strassen umsetzen.
- Die umweltfreundliche Mobilität unterstützen.
- Aufnahme des ÖV-Anschlusses von Kaltbach in die Planung des Kantons.
- Umsetzung der Planungen gemäss Konzept Region Sursee Plus.
- Prüfung der Fördermöglichkeiten durch die Gemeinde (mobility-Standort, Energietankstelle).

Themenbereich Versorgung und Entsorgung

Legislaturziele und geplante Massnahmen bis 2024

- Weiterführung der Zusammenarbeit mit den einzelnen Verbänden.
- Die Trinkwasserversorgung sicherstellen.
- Anreize zum wassersparenden Verhalten schaffen.

Ressort Finanzen und Sicherheit

Themenbereich Finanzen

Legislaturziele und geplante Massnahmen bis 2024

- Der Lebensqualität der Bevölkerung und dem Service Public wird weiterhin ein hoher Stellenwert beigemessen. Wir anerkennen, dass diese nicht umsonst zu haben ist.
- Regelmässige Abwägung von Kosten und Nutzen der Leistungen.

Themenbereich Sicherheit

Legislaturziele und geplante Massnahmen bis 2024

- Bei der Feuerwehr Knutwil/Mauensee bleiben wir ein verlässlicher Partner. Wir setzen uns dafür ein, dass die Feuerwehr über eine zeitgemässe Infrastruktur und Ausrüstung verfügt.
- Dem Katastrophenschutz die notwendige Bedeutung beimessen und existierende Lücken schliessen.

Themenbereich Wirtschaft

Legislaturziele und geplante Massnahmen bis 2024

- Den ortsansässigen sowie neuen Klein- und Mittelbetrieben sowie den Landwirtschaftsbetrieben die notwendigen Entfaltungsmöglichkeiten im Rahmen der geltenden Rechtsordnung bieten.
- Engagement, damit in der Region neue Arbeitsplatzgebiete geschaffen werden können.
- Einflussnahme in regionalen Gremien, Projekten und Prozessen.

Ressort Bildung und Umwelt

Themenbereich Bildung

Legislaturziele und geplante Massnahmen bis 2024

- Die Entwicklung einer aktiven und an die Bedürfnisse angepassten Schule fördern.
- Einsetzen für die Erhaltung des bestehenden Schulangebots; die Oberstufe wird in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden organisiert.
- Im Sinn einer frühen Förderung die Vorschulangebote stärken und sinnvolle Synergien ausschöpfen.
- Eine qualitativ gute und bedarfsgerechte Tagesstruktur und Betreuung sicherstellen.
- Einsetzen für ein regionales, qualitativ hochstehendes, breites Bildungsangebot (inkl. Musikschule). Wir sind offen für gemeindeübergreifende Angebote.
- Einflussnahme in regionalen Gremien, Projekten und Prozessen.

Themenbereich Öffentliche Infrastruktur

Legislaturziele und geplante Massnahmen bis 2024

- Die öffentliche und die schulische Infrastruktur für die wachsende Bevölkerung sicherstellen.

Themenbereich Umwelt und Energie

Legislaturziele und geplante Massnahmen bis 2024

- Zum Naherholungsgebiet Sorge tragen.
- Ein umweltbewusstes Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft fördern.
- Bei Neubauten und Renovationen von öffentlichen Gebäuden erneuerbare Energien einsetzen.
- Enge Zusammenarbeit mit der Schule.
- Rezertifizierung von Mauensee als Energiestadt.
- Förderung erneuerbare Energien und Energieeffizienz.
- Optimierung Abfallentsorgung und Recycling.

Erarbeitung der Gemeindestrategie und des Legislaturprogramms

Die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm wurde vom Gemeinderat gestützt auf die im Jahr 2016 von Grund auf neu erarbeitete Gemeindestrategie aktualisiert und angepasst.

Die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm wurden vom Gemeinderat am 03. Februar 2021 verabschiedet und wird im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 04. Juli 2021 den Stimmberechtigten vorgestellt.

Mauensee, 03. Februar 2021

Für den Gemeinderat

Ruth Bättig
Gemeindepräsidentin

Othmar Lussi
Gemeindeschreiber

Traktandum 2

Revision des Siedlungsentwässerungsreglementes (SER)

Das SER datiert aus dem Jahr 2009 und beinhaltet bereits das Tarifzonenmodell. Im Jahr 2014 hat der Kanton Luzern ein neues Muster-SER erlassen, das neben verschiedenen Neuerungen (z.B. Optimierung des Gebührenmodells für künftige Nachverdichtungen usw.) auch eine praktikablere Lösung für den Umgang mit privaten Sammelleitungen beinhaltet. Die Revision der beiden Reglemente wurde vom für diese Aufgabe spezialisierten Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG aus Willisau begleitet.

Vorteile des revidierten Reglementes

- Zeitgemässe, bewährte und in vielen Gemeinden erfolgreich eingesetzte Reglemente (Muster-Reglement des Kantons Luzern)
- Anpassung an das übergeordnete Recht
- Verursachergerechte Gebührenerhebung und Lenkungseffekte bei Nachverdichtung
- Langfristige Sicherstellung der Finanzierung von Sanierung und Erneuerung der Anlagen
- Kompatibel mit neuem Planungs- und Baugesetz (Anschlussgebühren bei Nachverdichtung)
- Vereinfachte Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen durch die Gemeinde

Tarifzonenmodell

Mit Hilfe des Tarifzonenmodells kann der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke in den Bereichen der Siedlungsentwässerung und der Wasserversorgung quantifiziert werden. In der praktischen Umsetzung wird jede einzelne Parzelle vor Ort bezüglich kostenverursachender Faktoren bewertet und je Bereich einer Tarifzone zugeteilt. Die Bewertungskriterien sind unter anderem:

- Bebauungsdichte
- Bewohnbarkeit / Zählergrösse
- Art der Nutzung (Gewerbe, Wohnen)
- Versiegelungsgrad (SER)
- Verschmutzungsgrad (SER)
- Eigenleistungen (Versickerung, Retention usw.) (SER)

Bei Neu-, An-, Auf-, Um- und Ersatzbauten oder bei der Versiegelung von Flächen überprüft die Gemeinde die Tarifzonen-zuteilung und die gebührenpflichtige Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor und erhebt aufgrund der Differenz eine Anschlussgebühr.

Unterhalt von privaten Sammelleitungen (Siedlungsentwässerung)

In der Gemeinde Mauensee existieren derzeit rund 8.5 km private Sammelleitungen (private Leitung, an welcher mehr als ein Grundstück angeschlossen ist = "Y-Prinzip") im Bereich der Siedlungsentwässerung. Diese haben einen aktuellen Neuwert von rund Fr. 6.1 Mio. Für diese privaten Leitungen sind heute die privaten Grundeigentümer verantwortlich. Das heisst, die Organisation von Betrieb, Sanierung und Erneuerung, sowie das Aufkommen für die dafür notwendigen Kosten liegt heute bei den Privaten. Diese sind sich in den meisten Fällen dieser Aufgabe nicht bewusst und haben sich meistens nicht mit ihren Nachbarn organisiert. Gemäss übergeordnetem Gesetz liegt die Verantwortung zur Umsetzung des Gewässerschutzes bei der Gemeinde, welche Sanierungsmassnahmen verfügen und allenfalls die Ersatzvornahme einleiten und die dabei vorfinanzierten Kosten über ein aufwändiges Perimeterverfahren von den Privaten rückfordern muss. Um diesen absehbaren künftigen Problemen entgegen zu wirken, wird im neuen Muster-SER des Kantons empfohlen, dass die Gemeinde die privaten Sammelleitungen gemäss dem Y-Prinzip (siehe Bild) in den Unterhalt der Gemeinde übernommen werden. Die Massnahmenpflicht und die Kostentragung für den notwendigen Leitungsunterhalt wird der Gemeinde übertragen, die dies über Gebührenerträge finanziert und im SER eine entsprechende Rechtsgrundlage schafft. Dieser Lösungsansatz wird in vielen Gemeinden bereits umgesetzt und wird sowohl von Fachleuten wie auch vom Kanton zur Umsetzung empfohlen.

Die bisherige Formulierung im Art. 21 SER sieht eine Übernahme in das Eigentum (statt in den Unterhalt) der Gemeinde vor. Eine Eigentumsübertragung bedingt jedoch Dienstbarkeitsverträge und die grundbuchliche Errichtung von Leitungsbaurechten, was einen grossen Verwaltungsaufwand bedeuten würde und deshalb bisher kaum praktiziert wurde. Mit der Revision des SER wird eine unkomplizierte Lösung der anstehenden Problematik ermöglicht.

Der Unterhalt der privaten Sammelleitungen im Umfang von rund Fr. 6.1 Mio. verursacht jährliche Kosten von rund Fr. 52'000.-. Diese Kosten entstehen auf jeden Fall, mit der Übernahme des Unterhalts durch die Gemeinde werden diese Unterhaltskosten aber organisiert und über Gebühren finanziert.

Der Kanton Luzern erlaubt den Gemeinden diese Kosten etappenweise in die Gebührenkalkulation zu integrieren und so den Gebührenanstieg innerhalb der kommenden 15 Jahre auf 4 moderate Anstiege im Umfang von rund Fr. 0.20 pro Kubikmeter zu verteilen.

In Anbetracht der Tatsache, dass der grösste Teil der Gebührenzahler von privaten Sammelleitungen mitbetroffen ist und in Anbetracht der absehbaren Probleme und Diskussionen durch die fehlenden Zuständigkeiten, beurteilt der Gemeinderat die Übernahme der privaten Sammelleitungen in den Unterhalt der Gemeinde trotz des damit verbundenen Gebührenanstiegs als nachhaltige Lösung.

Damit Sie sich ein Bild über das neue SER machen können, finden Sie auf den nächsten Seiten den kompletten Abdruck des Reglementsentwurfes.

Gebührenkalkulation

Mit Hilfe der Kostenanalyse sowie den tarifzonengewichteten Grundstücksflächen und den bezogenen Wassermengen können die Gebührenansätze nachvollziehbar festgelegt werden. Es gelten das Verursacher- und das Kostendeckungsprinzip. Einerseits hat der Kostenverursacher die von ihm verursachten Kosten zu tragen und andererseits haben die Gebühreneinnahmen langfristig die vollen Kosten inkl. gesetzlich vorgeschriebener Rückstellungen zu decken.

Der Ansatz für die Anschlussgebühr errechnet sich aus dem Netto-Wiederbeschaffungszeitwert der gemeindeeigenen Anlagen dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche).

Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr. Der Ansatz für die Grundgebühr errechnet sich aus 30 % (40% beim WVR) der Betriebskosten dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche). Der Ansatz für die Mengengebühr errechnet sich aus 70 % (60% beim WVR) der Betriebskosten dividiert durch die Summe der von den Benützern bezogenen Frischwassermenge.

Gebührenansätze <i>Abwasser</i>	Ansatz Mengengebühr pro m ³	Ansatz Grundgebühr pro gm ²	Ansatz Anschlussgebühr pro gm ²
In Kraft stehende Gebührenansätze (ohne Übernahme privater Leitungen)	CHF 1.70	CHF 0.10	CHF 12.00
Neue Gebührenansätze (mit Übernahme privater Leitungen)	CHF 1.95	CHF 0.09	CHF 12.00

Die Abwassergebühren fallen aufgrund der Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen durch die Gemeinde höher aus als bisher.

Gebührenansätze <i>Frischwasser</i>	Ansatz Mengengebühr pro m ³	Ansatz Grundgebühr	Ansatz Anschlussgebühr pro gm ²
In Kraft stehende Gebührenansätze	Chotten: CHF 0.85 Übrige: CHF 2.30	Chotten: CHF 0.22 (p. gm ²) Übrige: CHF 30.00 (p. Zähler)	CHF 11.35
Neue Gebührenansätze	CHF 0.75	CHF 0.25	CHF 12.00

Die Betriebsgebühren für die Wasserversorgung fallen insgesamt tiefer aus als bisher. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Grundstücke im Gebiet Chotten bereits bisher tiefere Gebühren zu entrichten hatten und aufgrund des neu höheren Grundgebührenansatzes je nach Verhältnis des Wasserverbrauchs und der gewichteten Fläche allenfalls mit einem leichten Gebührenanstieg zu rechnen haben.

Das mittlere Gebühren-Niveau für den Bereich Abwasser und Frischwasser liegt im kantonalen Vergleich auch mit der Übernahme der privaten Sammelleitungen für die Gemeinde Mauensee auf einem unterdurchschnittlichen Niveau.

Es ist geplant, die beiden Kostenanalysen aus dem Jahr 2019 periodisch alle 5 Jahre zu überarbeiten. Dabei ist bereits heute absehbar, dass die Gebühren im Bereich der Siedlungsentwässerung aufgrund der stufenweisen Übernahme privater Leitungen um ungefähr CHF 0.19 zusätzlich zu der Teuerung ansteigen werden, falls sich die übrigen Parameter nicht verändern. Im Bereich der Wasserversorgung ist ein kontinuierlicher Anstieg ungefähr gemäss der Teuerung geplant.

Beispielrechnungen aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen:

Beispielrechnung (Kaltbach / Dorf)

Bisher

Wasser-/Abwasserrechnung Bisher Kaltbach / Dorf

Herr Muster
Musterstrasse Kaltbach
6216 Mauensee

	Menge	Ansatz	Betrag exkl. MwSt
Wasser			
Wasserverbrauch	200 m ³	2.30	Fr. 460.00
Zählermiete	1	30.00	Fr. 30.00
			Fr. 490.00
Abwasser			
Abwassermenge	200 m ³	1.70	Fr. 340.00
Abwasser-Grundgebühr (TZ)	720 gm ²	0.10	Fr. 72.00
			Fr. 412.00
TOTAL Objekt			Fr. 902.00

Neu

Wasser-/Abwasserrechnung NEU Kaltbach / Dorf

Herr Muster
Musterstrasse Kaltbach
6216 Mauensee

	Menge	Ansatz	Betrag exkl. MwSt
Wasser			
Wasserverbrauch	200 m ³	0.75	Fr. 150.00
Wasser-Grundgebühr (TZ)	500 gm ²	0.25	Fr. 125.00
			Fr. 275.00
Abwasser			
Abwassermenge	200 m ³	1.85	Fr. 360.00
Abwasser-Grundgebühr (TZ)	720 gm ²	0.08	Fr. 64.80
			Fr. 454.80
TOTAL Objekt			Fr. 729.80

Frischwasser: günstiger
Abwasser: eher leicht teurer
Gesamtbetrag günstiger und, Gemeinde übernimmt Kosten für UH priv. Y-Leitungen

Beispielrechnung (Chotten)

Bisher

Wasser-/Abwasserrechnung **Bisher Chotten**

Herr Muster
Musterstrasse Chotten
6216 Mauensee

	Menge	Ansatz	Betrag exkl. MwSt.
Wasser			
Wasserverbrauch	200 m ³	0,85	Fr. 170,00
Wasser-Grundgebühr (TZ)	600 gm ²	0,22	Fr. 110,00
			Fr. 280,00
Abwasser			
Abwassermenge	200 m ³	1,70	Fr. 340,00
Abwasser-Grundgebühr (TZ)	720 gm ²	0,10	Fr. 72,00
			Fr. 412,00
TOTAL Objekt			Fr. 692,00

Neu

Wasser-/Abwasserrechnung **NEU Chotten**

Herr Muster
Musterstrasse Chotten
6216 Mauensee

	Menge	Ansatz	Betrag exkl. MwSt.
Wasser			
Wasserverbrauch	200 m ³	0,75	Fr. 150,00
Wasser-Grundgebühr (TZ)	500 gm ²	0,25	Fr. 125,00
			Fr. 275,00
Abwasser			
Abwassermenge	200 m ³	1,85	Fr. 360,00
Abwasser-Grundgebühr (TZ)	720 gm ²	0,09	Fr. 64,80
			Fr. 424,80
TOTAL Objekt			Fr. 729,80

Frischwasser: tendenziell tiefer

Abwasser: eher leicht teurer

Gesamtbetrag leicht höher und, Gemeinde übernimmt Kosten für UH priv. Y-Leitungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	39
Art. 1	Zweck	39
Art. 2	Geltungsbereich.....	39
2.	Art und Einleitung der Abwässer	39
Art. 4	Begriffe	39
Art. 5	Einleitung von Abwasser	40
Art. 6	Versickernlassen von Abwasser.....	40
Art. 7	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser.....	40
Art. 8	Industrielle und gewerbliche Abwässer	40
Art. 9	Abwässer von privaten Schwimmbädern.....	41
Art. 10	Zier-, Natur- und Fischteiche	41
Art. 11	Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.	41
Art. 12	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	41
Art. 13	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	42
Art. 14	Wasserversorgung und Abwasser.....	42
3.	Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke	42
Art. 15	Grundlage	42
Art. 16	Entwässerungssysteme.....	42
Art. 17	Abwasseranlagen	43
Art. 18	Unterhalt durch die Gemeinde.....	43
Art. 19	Massnahmenplanung	43
Art. 20	Private Abwasseranlagen	43
Art. 21	Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen.....	43
Art. 22	Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	44
Art. 23	Anschlusspflicht	44
Art. 24	Ausnahmen von der Anschlusspflicht.....	44
Art. 25	Abnahmepflicht	44
Art. 26	Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	45
Art. 27	Kataster	45
Art. 28	Bau- und Betriebsvorschriften	45
4.	Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen	46
Art. 29	Bewilligungspflicht	46
Art. 30	Bewilligungsverfahren.....	46
Art. 31	Planänderungen	47
Art. 32	Baukontrolle und Abnahme	47
Art. 33	Vereinfachtes Verfahren	47

5.	Betrieb und Unterhalt	48
Art. 34	Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen	48
Art. 35	Betriebskontrolle	48
Art. 36	Sanierung	48
6.	Finanzierung	49
Art. 37	Mittelbeschaffung.....	49
Art. 38	Grundsätze	49
Art. 39	Tarifzonen.....	50
Art. 40	Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzoneneinteilung	52
Art. 41	Anschlussgebühr; 1. Grundsätze.....	52
Art. 42	Anschlussgebühr; 2. Berechnung.....	53
Art. 43	Betriebsgebühr; 1. Grundsätze.....	53
Art. 44	Betriebsgebühr; 2. Berechnung	54
Art. 45	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	55
Art. 46	Baubeiträge	55
Art. 47	Verwaltungsgebühren.....	56
Art. 48	Zahlungspflichtige.....	56
Art. 49	Gesetzliches Pfandrecht.....	56
Art. 50	Rechnungsstellung	56
Art. 51	Mehrwertsteuer.....	57
7.	Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen	57
Art. 52	Rechtsmittel.....	57
Art. 53	Strafbestimmungen.....	57
8.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	57
Art. 54	Ausnahmen.....	57
Art. 55	Übergangsbestimmungen.....	58
Art. 56	Hängige Verfahren.....	58
Art. 57	Inkrafttreten.....	58

Die Gemeindeversammlung Mauensee erlässt

gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.

² Der Gemeinderat erlässt gestützt auf dem vorliegenden Reglement eine Vollzugsverordnung in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:

- a) der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
- b) die Gebührentarife;
- c) die Ausführungsbestimmungen zu der Gebührenerhebung;
- d) die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21;
- e) Die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 23.

2. Art und Einleitung der Abwässer

Art. 4 Begriffe

¹ Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Schmutzwasser
 - häusliches Abwasser (WAS-H)
 - industrielles Abwasser (WAS-I)
 - Abschlammwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)

b) Regenwasser

- verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
- nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)

c) Reinwasser

- Brunnenwasser (WAR-B)
- Sickerwasser (WAR-S)
- Grund- und Quellwasser (WAR-G)
- Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

Art. 5 Einleitung von Abwasser

¹ Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die Dienststellen Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

² Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

³ Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

¹ Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

¹ Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde.

² Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer

¹ Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

² Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

³ Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern

¹ Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreibebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

² Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

¹ Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

² Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

³ Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

¹ Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592'000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

¹ Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

² Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
- c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Oelabscheidern;
- e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
- f) Oele und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 ° C;
- h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;

- i) feste Stoffe und Kadaver;
- j) Zement- und Kalkwasser.

³ Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

¹ Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten:

- a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]),
- b) die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und
- c) die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser

¹ An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

3. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke

Art. 15 Grundlage

¹ Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungssysteme

¹ Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifiziertes Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan festgelegt.

² Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

³ Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.

⁴ Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberflächlich oder via Sickermulde versickert werden kann, in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.

⁵ Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten.

Art. 17 Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;
- b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d) Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;
- f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.
- g) Private Spezialanlagen bei autarken Gebäuden (z.B. Komposttoiletten oder Kleinkläranlagen usw.). Eingedeckte Bachläufe und Drainageleitungen fallen nicht unter die Abwasseranlagen, sofern sie ausschliesslich Bach- und Drainagewasser führen.

Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder den baulichen Unterhalt übernimmt.

² Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.

Art. 19 Massnahmenplanung

¹ Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes einen Massnahmenplan.

² Er bestimmt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss Art. 46 der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fest.

Art. 20 Private Abwasseranlagen

¹ Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen und Anlagen, die einem einzelnen Grundstück dienen mit den dazugehörigen Kontrollschächten. Diese können nur für den betrieblichen Unterhalt übernommen werden.

² Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.

³ In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

⁴ Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleibt Sache der Eigentümer.

Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

¹ Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).

² Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.

³ Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

Art. 23 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

- a) die Bauzonen;
- b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
- c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

² Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

³ Bereits bebaute Grundstücke ausserhalb der Bauzone sind durch die Interessierten auf eigene Kosten zu erschliessen.

Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

¹ Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.

² Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

Art. 25 Abnahmepflicht

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.

² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Gemeinde über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- ¹ Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- ² Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- ³ Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

Art. 27 Kataster

- ¹ Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.
- ² Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- ³ Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften

- ¹ Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- ² In Abweichung zur Norm SN 592'000 schliesst die Gemeinde Mauensee die Verwendung von PVC als Rohrmaterial für die Liegenschaftsentwässerungen aus.
- ³ Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Zertifikat QPlus einzusetzen.
- ⁴ Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.
- ⁵ Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Einstiegschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.
- ⁶ Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Spülschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.

4. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 29 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen,
- b) den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses,
- c) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser,
- d) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- e) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer,
- f) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

² Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

Art. 30 Bewilligungsverfahren

¹ Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichnete Pläne einzureichen:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragendem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis zum von der Gemeinde festgelegten Anschlusspunkt an die öffentliche Anlage;
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
- c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
- d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.

² Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) ein verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

³ Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.

Art. 31 Planänderungen

¹ Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

² Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

¹ Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des Zentralschweizerischen Umwelt-Baustelleninspektorats (ZUBI) sind zu beachten.

² Die Fertigstellung der privaten Anschlussleitung ist der Gemeinde rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

³ Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

⁴ Die Gemeinde prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, hat die Gemeinde Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592000 Kap. 5.12) anzuordnen.

⁵ Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.

⁶ Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592000, Kap. 5.11.3) einzureichen:

- a) bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
- b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
- c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion;
- d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.

⁷ Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die Gemeinde eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Gemeinde mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

⁸ Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmerinnen und Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

¹ Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeinde legt die

Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

5. Betrieb und Unterhalt

Art. 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen

- ¹ Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.
- ² Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaber für die nach Art. 21 von ihr übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- ³ Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.
- ⁴ Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

Art. 35 Betriebskontrolle

- ¹ Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- ² Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- ³ Die Gemeinde kann von den Inhaberinnen und Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.
- ⁴ Spezialanlagen wie Schlammsammler, Mineralöl- und Fettabscheideanlagen, Pumptanlagen, Rückstauverschlüsse, Geruchsverschlüsse usw. sind durch die Inhaber fachgerecht zu warten und in betriebsfähigem Zustand zu halten. Auf Verlangen des Gemeinderats haben die Inhaber einen Wartungsvertrag mit einer geeigneten Entsorgungsfirma vorzuweisen.

Art. 36 Sanierung

- ¹ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
- ² Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.
- ³ Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei:

- a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
- b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
- c) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
- d) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
- e) Systemänderungen am öffentlichen Leitungsnetz.

⁴ Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien „Erhaltung von Kanalisationen“ erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.

⁵ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

6. Finanzierung

Art. 37 Mittelbeschaffung

¹ Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

² Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

Art. 38 Grundsätze

¹ Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.

² Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge.

³ Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale „Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung“ verbindlich.

⁴ Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren. Der Gemeinderat kann jedoch mit Gemeindebeiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern.

⁵ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), oder im Rahmen der

Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 39 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:

- hoher Versiegelungsgrad, unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Wohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an Abnahmebereitschaft, hoher Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, Belastungsspitzen usw.

+ 1 bis 6 Tarifzonen

- tiefer Versiegelungsgrad (bzw. Retentions- oder Versickerungsmassnahmen), unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Wohnbarkeit, geringe Nutzungsintensität usw.

– 1 bis 6 Tarifzonen

Die Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 3.

Art. 39 Tarifzonen

¹ Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den öffentlichen Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine von zwölf Tarifzonen eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden: Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 38 Abs. 5 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung
1	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen etc., Schmutzwasseranfall gering		0,7
2	Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)	Mittlerer Versiegelungsgrad 25 %	0,9
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1,2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1,6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %	2,0
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen		
	3. Schulhäuser und Sportanlagen		

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %	2,5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %	3,0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	3,6
9	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	4,3
10	1. Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5,0
	2. Strassen, Wege, Plätze	Versiegelungsgrad bis 100 %	
11	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5,7
12	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	6,4
13	Grundstücke mit zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	7,1
14	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	7,8
15	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	8,5
16	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	9,2
17	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	10,0
18	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	10,8
19	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	11,6
20	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	12,4
21	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	13,2
22	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	14,0
23	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	14,8

- ² Für die Grundeinteilung stehen 17 definierte Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 23 zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 23 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.
- ³ Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder direkt noch indirekt am öffentlichen Abwassersystem angeschlossen sind, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.

Art. 40 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzoneneinteilung

- ¹ Die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- ² Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 und Art. 39 einer Tarifzone zugewiesen.
- ³ Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- ⁴ In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

- ¹ Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 42 berechnet.
- ² Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, diese neu gemäss Art. 40 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
- ³ Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3 definitiv festgelegt.
- ⁴ Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungssystem aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- ⁵ Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

⁶ Eine bauliche Veränderung auf einem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf (beispielsweise Versiegelung von Flächen usw.), den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist der Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.

⁷ Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die nach Art. 42 berechnete Anschlussgebühr um 55 % reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

¹ Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\text{Tarifzonengewichtete Grundstücksfläche} = \text{GF} \times \text{TF}$$

$$\text{Anschlussgebühr} = \text{GF} \times \text{TF} \times \text{AK}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TF = Tarifzonenfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche.

² Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 15.00.

³ Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

⁴ Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon Ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

¹ Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Beiträge an den Gemeindeverband ARA Surental.

² Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
- b. Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und / oder Brauchwasser.

³ Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 30 %, über die Mengengebühren ungefähr 70 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.

- ⁴ Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- ⁵ Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und / oder Brauchwasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers nachweislich nicht abgeleitet wird (beispielsweise Gärtnereien usw.), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Mengenreduktion zu gewähren. Der dabei der Gemeinde entstehende Mehraufwand hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen. Die Details werden in der Vollzugsverordnung geregelt.
- ⁶ Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser usw.) ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen verlangen.
- ⁷ Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder über-durchschnittlich hohem Abwasseranfall wird zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten und ist in der Vollzugsverordnung beschrieben.
- ⁸ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund-, Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe der Sondergebühr wird durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- ⁹ Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- ¹⁰ Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 38 Abs. 5 vornehmen.

Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

¹ Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

GF	=	Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45
TF	=	Tarifzonenfaktor
KG	=	Preis pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche
Q	=	Jährliche Betriebskosten
F	=	Gesamte tarifzonengewichtete Flächen
W1	=	Gesamte, verrechnete Wassermengen
W2	=	auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge
KW	=	Mengenpreis pro Kubikmeter Frischwasser.

² Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- bzw. Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Beiträge an den Gemeindeverband ARA Surental.

³ Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 bis CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Frischwasser.

⁴ Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst

Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

¹ Für grosse Grundstücke, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad oder eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenerhebung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m² berücksichtigt.

² Grosse Industriell, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

³ Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnutzungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche ohne „Ausnutzungsübertragung“ bzw. ohne „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

Art. 46 Baubeiträge

¹ Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend Bauzonen erschlossen werden, kann die Gemeinde zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen erheben.

² Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 47 Verwaltungsgebühren

¹ Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

² Entstehender Zusatzaufwand für die Erhebung und Verwaltung zusätzlicher Messwerte gemäss Art. 43 Abs. 5 sowie nicht fristgerecht eingereichte Formulare und Informationen können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer verrechnet werden.

Art. 48 Zahlungspflichtige

¹ Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

² Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht

¹ Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

Art. 50 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses oder dem Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Abnahme oder des Inkrafttretens der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3. Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 41 Abs. 3.

² Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.

³ Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

⁴ Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.

- ⁵ Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- ⁶ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- ⁷ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 51 Mehrwertsteuer

- ¹ Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

7. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 52 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Planungsentscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.
- ² Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- ³ Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- ⁴ Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 53 Strafbestimmungen

- ¹ Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Ausnahmen

- ¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- ² Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- ³ Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden mitberücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden treffen.

Art. 55 Übergangsbestimmungen

¹ Die Betriebsgebühr wird erstmals im Frühjahr 2022 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.

² Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2022 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 56 Hängige Verfahren

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 57 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch die Gemeinde Mauensee auf den 01. August 2021 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Mauensee vom 26. Oktober 2009 unter Vorbehalt von Art. 55 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Mauensee, 04. Juli 2021
Für die Gemeindeversammlung

Ruth Bättig
Gemeindepräsidentin

Othmar Lussi
Gemeindeschreiber

ANHANG I: Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 10. August 1999)
KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997 (Stand am 1. März 2012)
LW – Zone	Landwirtschaftszone
SER	Siedlungsentwässerungsreglement
SN	Schweizer Norm
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. De

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Mauensee, dem vorstehenden Entwurf des SER zuzustimmen.

Empfehlung der Rechnungs- und Controllingkommission

Die Rechnungs- und Controllingkommission der Gemeinde Mauensee empfiehlt den Stimmberechtigten, der beantragten Revision zuzustimmen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Revision des Siedlungsentwässerungsreglementes (SER) der Gemeinde Mauensee zu?

Traktandum 3

Revision des Wasserversorgungsreglementes

Die Gemeinde Mauensee ist in ihrem Gemeindegebiet für die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sowie für die fachgerechte Entsorgung des anfallenden Abwassers zuständig.

Die Gemeinde trifft die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung und zum Schutz der Gewässer und trägt in diesen beiden Bereichen die Oberverantwortung. Die beiden Bereiche sind verwandt, aber unterschiedlich organisiert. Die Frischwasserversorgung wird in den Baugebieten von Kaltbach, Dorf und Chotten durch die gemeindeeigene Wasserversorgung sichergestellt. Daneben erfüllen auch privat organisierte Versorgungsträger diese öffentliche Aufgabe in ihren Versorgungsgebieten. Die Rechtsgrundlage dazu bietet das kantonale Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG). Im Bereich der Wasserversorgung besteht somit eine Aufgabenteilung zwischen den privaten Versorgungsträgern und der Gemeinde.

Die Gemeinde Mauensee ist damit Betreiberin einer öffentlichen Wasserversorgung und regelt diesen Bereich in einem separaten kommunalen Reglement und führt dazu je eine Spezialfinanzierung.

Vorteile des revidierten Reglementes

- Zeitgemässes, bewährtes und in vielen Gemeinden erfolgreich eingesetztes Reglement (Muster-Reglement des Kantons Luzern)
- Anpassung an das übergeordnete Recht
- Verursachergerechte Gebührenerhebung und Lenkungseffekte bei Nachverdichtung
- Einheitliches Gebührenmodell für alle Abonnenten der gemeindeeigenen Wasserversorgung
- Langfristige Sicherstellung der Finanzierung von Sanierung und Erneuerung der Anlagen
- Gebührenmodell unabhängig von Gebäudeversicherungswerten

Tarifzonenmodell

Mit Hilfe des Tarifzonenmodells kann der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke bei der Wasserversorgung quantifiziert werden. In der praktischen Umsetzung wird jede einzelne Parzelle vor Ort bezüglich kostenverursachender Faktoren bewertet und je Bereich einer Tarifzone zugeteilt. Die Bewertungskriterien sind unter anderem:

- Bebauungsdichte
- Bewohnbarkeit / Zählergrösse
- Art der Nutzung (Gewerbe, Wohnen)
- Flächengrösse
- Innerhalb des Hydrantendispositivs

Bei Neu-, An-, Auf-, Um- und Ersatzbauten oder bei der Versiegelung von Flächen überprüft die Gemeinde die Tarifzonenzuteilung und die gebührenpflichtige Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor und erhebt aufgrund der Differenz eine Anschlussgebühr.

Mit dem Wegfall des Gebäudeversicherungswerts beim revidierten WVR werden bei für die Wasserversorgung kostenneutralen Investitionen wie Solaranlagen, neue Heizung, Wärmedämmungen, Personlift usw. keine Anschlussgebühren mehr fällig.

Das Tarifzonenmodell hat sich bei Wasserversorgungen und bei der Siedlungsentwässerung bewährt und wird auch bei den meisten anderen Luzerner Gemeinden eingesetzt.

Damit Sie sich ein Bild über das neue Wasserversorgungsreglement machen können, finden Sie auf den nächsten Seiten den kompletten Abdruck des Reglementsentwurfes.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	63
Art. 1	Zweck	63
Art. 2	Geltungsbereich.....	63
Art. 3	Aufgaben des Gemeinderates	63
Art. 4	Ergänzende Vorschriften	64
Art. 5	Versorgungspflicht	64
Art. 6	Haftungsausschuss	65
Art. 7	Wasserbezugspflicht.....	65
Art. 8	Missbrauch und Beschädigung von Anlagen.....	65
2	Bezugsverhältnis	65
Art. 9	Bewilligungspflicht	65
Art. 10	Wasserbezüger.....	66
Art. 11	Auflösung des Bezugsverhältnisses	67
3	Wasserversorgungs-Anlagen.....	67
A.	Allgemeines	67
Art. 12	Anlagen zur Wasserversorgung.....	67
B.	Öffentliche Anlagen.....	68
1.	Öffentliche Leitungen	68
Art. 13	Begriffe	68
Art. 14	Erstellung und Kostentragung.....	68
Art. 15	Beanspruchung privater Grundstücke	68
2.	Hydrantenanlagen und Brandschutz	69
Art. 16	Erstellung, Kosten.....	69
Art. 17	Betrieb und Unterhalt von Hydranten.....	69
Art. 18	Löschwasser.....	69
3.	Wasserzähler	70
Art. 19	Dimensionierung und Standort	70
Art. 20	Einbau.....	70
Art. 21	Störungen und Revision	70

C. Private Anlagen	71
1. Grundsätze.....	71
Art. 22 Erstellung und Kostentragung.....	71
Art. 23 Informations- und Kontrollrecht.....	71
2. Hausanschlussleitungen	71
Art. 24 Definition.....	71
Art. 25 Festlegung Anschlusspunkt.....	72
Art. 26 Baukontrolle und Abnahme.....	72
Art. 27 Technische Vorschriften	72
Art. 28 Unterhalt und Reparaturen	72
Art. 29 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen	73
Art. 30 Umliegungen von privaten Leitungen	73
Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen	73
3. Hausinstallationen.....	73
Art. 32 Definition.....	73
Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation.....	74
Art. 34 Mängelbehebung.....	74
Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser.....	74
4 Finanzierung	74
Art. 36 Mittelbeschaffung.....	74
Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren	74
Art. 38 Tarifzonen.....	75
Art. 39 Einteilung in die Tarifzonen.....	77
Art. 40 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze.....	78
Art. 41 Anschlussgebühr; 2. Berechnung.....	78
Art. 42 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze.....	79
Art. 43 Betriebsgebühr; 2. Berechnung	80
Art. 44 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug.....	80
Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	80
Art. 46 Baubeiträge	81
Art. 47 Verwaltungsgebühren und erschwerte Zählerablesung.....	81
Art. 48 Zahlungspflichtige.....	81
Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht.....	81
Art. 50 Rechnungsstellung	81
Art. 51 Mehrwertsteuer.....	82
5 Verwaltung.....	82
Art. 52 Brunnenmeister	82
6 Strafbestimmungen und Rechtsmittel	82
Art. 53 Unberechtigter Wasserbezug	82
Art. 54 Rechtsmittel	82
7 Ausnahmen.....	83
Art. 55 Ausnahmen.....	83
8 Übergangs- und Schlussbestimmungen	83
Art. 56 Hängige Verfahren.....	83
Art. 57 Übergangsbestimmungen.....	83
Art. 58 Inkrafttreten.....	83
ANHANG I: Abkürzungen.....	84

Die Gemeindeversammlung Mauensee erlässt

gestützt auf § 68 und § 70 der Kantonsverfassung vom 17.06.2007 und auf § 4 des Gemeindegesetzes vom 04.05.2004 (Stand 01.01.2018) und gestützt auf § 39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) vom 20. Januar 2003, nachstehendes Wasserversorgungsreglement (WVR)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1. Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung der Gemeinde Mauensee (WVGM) mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.
2. Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der WVGM.

Art. 2 Geltungsbereich

1. Das WVR gilt innerhalb des Versorgungsgebietes der WVGM.
2. Das Versorgungsgebiet für Trink- und Brauchwasser der WVGM umfasst das gesamte durch die öffentliche Wasserversorgung zu versorgende Gemeindegebiet ohne die Gebiete, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements durch andere Versorgungsträger versorgt werden. Das Versorgungsgebiet für Löschwasser entspricht dem jeweils aktuellen Hydrantendispositiv derjenigen Hydranten, die durch die Wasserversorgung der Gemeinde Mauensee gespeist werden. Die WVGM kann weitere Gebiete gemäss Art. 5 Abs. 2 versorgen. Der Gemeinderat entscheidet über die Erweiterung des Versorgungsgebietes unter Abwägung der öffentlichen Interessen.

Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
2. Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind.
3. Die WVGM ist Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art 47 in ihrem Versorgungsgebiet:
 - a) die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
 - b) die öffentlichen Leitungen;
 - c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen;
 - d) ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

4. Die WVGM veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
5. Die WVGM erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
6. Die WVGM betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu ist sie ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.

Art. 4 Ergänzende Vorschriften

1. Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.
2. Bezüglich der Wasserversorgung der Baugebiete Chotten berücksichtigt die WVGM, gestützt auf der Vereinbarung zwischen der Stadt Sursee und der Gemeinde Mauensee, die Bestimmungen und Grundsätze des Wasserversorgungs-Reglements der Stadt Sursee.
Die Gebührenerhebung in Chotten erfolgt durch die WVGM gemäss ihrem Reglement und Tarif.

Art. 5 Versorgungspflicht

1. Die WVGM gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.
2. Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen soweit nicht andere Versorgungsträger beauftragt sind. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die WVGM zumutbar und verhältnismässig ist.
3. Die WVGM ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Not- und Ausnahmefällen, Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für den Ernstfall bzw. für Übungszwecke abzugeben.
4. Die WVGM ist nicht verpflichtet, besondere Komfortanforderungen (z.B. Härtegrad, Salzgehalt usw.) oder technische Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen.
5. Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann die WVGM Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann sie das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und gewerblich genutzter Wasserspeicher sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.
6. Die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und andere ausserordentlichen Spitzenbezüge sind vorgängig der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde kann den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.

Art. 6 Haftungsausschuss

1. Die WVGM haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.
2. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

Art. 7 Wasserbezugspflicht

1. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Versorgungsgebiet der WVGM sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
2. Die WVGM kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.

Art. 8 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

1. Verboten sind unter anderem:
 - a) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der WVGM;
 - b) das Entfernen von Plomben;
 - c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der WVGM;
 - d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder
das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der WVGM;
 - e) Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler;
 - f) jegliche Manipulation an Wasserzähler oder deren Zusatzeinrichtungen.
2. Bezugsverhältnis

Art. 9 Bewilligungspflicht

1. Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
 - b. Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
 - c. Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
 - d. der Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
 - e. vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Bauwasserbezug usw.);
 - f. die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr).

- g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).
2. Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
3. Der WVGM sind die von ihr definierten Gesuchsunterlagen einzureichen.
4. Die WVGM kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
5. Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an die Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
6. Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 10 Wasserbezügerin / Wasserbezüger

1. Als Wasserbezügerin / Wasserbezüger gelten:
 - a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaft.
 - b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer, deren Grundstücke durch die Infrastruktur der WVGM mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv).
 - c) die temporär angeschlossenen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
2. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, der WVGM jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern Schiebern oder Hydranten, sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge sofort zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können verpflichtet werden, ihren jährlichen Wasserverbrauch selbständig abzulesen und über eine Selbstdeklaration der WVGM anzugeben. Den für die WVGM zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. In begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
3. Sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Personengemeinschaften, wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, haben sie eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der WVGM zu melden.
4. Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife, sowie Vorschriften und Weisungen der WVGM als anerkannt.
5. Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger belastet.
6. Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Jede Handänderung ist der Gemeinde innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

7. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften gegenüber der WVGM für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der WVGM oder Dritten zugefügt werden. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses

1. Ein Rücktritt vom gesamten Wasserbezug ist der WVGM drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.
2. Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht jeweils temporär aufgelöst werden.
3. Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur definitiven Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz tragen die Wasserebzügerinnen und Wasserbezüger.

3 Wasserversorgungs-Anlagen

A. Allgemeines

Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung

1. Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.
2. Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:
 - a) öffentliche Anlagen:
 - die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen inklusive Abzweigstück und Schieber;
 - die Hydrantenanlagen;
 - die Wasserzähler;
 - b) private Anlagen:
 - die Hausanschlussleitungen bis und mit Anschluss an die Hauptleitung (inkl. Abzweigstück und Schieber);
 - die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler.
3. Die WVGM kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.
4. Die öffentlichen Anlagen umfassen zudem die Anlagen zur Wassergewinnung und zur Wasserspeicherung sowie die Pump-, Mess-, Vorbehandlungs- und Steueranlagen.
5. Die WVGM legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.

B. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen

Art. 13 Begriffe

1. Zubringer- bzw. Quelleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.
2. Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

Art. 14 Erstellung und Kostentragung

1. Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WVGM nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
2. Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 46 bei der WVGM.
3. Die WVGM fasst die Beschlüsse:
 - a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
 - b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
 - c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke

1. Werden Zubringer- bzw. Quelleitungen oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Eigentümerinnen und Eigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.
2. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
3. Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer- und Hauptleitungen sowie den Schiebern muss durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
4. Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die WVGM keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.
5. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende öffentliche Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 16 Erstellung, Kosten

1. Die WVGM erstellt, unterhält und erneuert die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
2. Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
3. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die WVGM berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung des Hydrantenstandorts sind durch die Verursacher zu tragen.
4. Verlangen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, haben sie die Mehrkosten zu tragen.

Art. 17 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

1. Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
2. Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.
3. Die WVGM stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
4. Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

Art. 18 Löschwasser

1. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WVGM und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
2. Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
3. Die WVGM ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.
4. Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

3. Wasserzähler

Art. 19 Dimensionierung und Standort

1. Die notwendige Dimension, die Art (digitale Ablesung) und der Standort der Wasserzähler werden von der WVGM bestimmt.
2. Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
3. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 20 Einbau

1. Die WVGM liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Der erstmalige Einbau ist jedoch von den Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüglern zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der WVGM.
2. Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüglern. Der Rückflussverhinderer ist Teil der Hausinstallation.
3. Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 42 Abs. 7 erhoben.
4. Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

Art. 21 Störungen und Revision

1. Störungen des Wasserzählers sind der WVGM sofort zu melden.
2. Die von der WVGM beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der WVGM.
3. Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die WVGM die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler.
4. Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10 % Nennbelastung.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 22 Erstellung und Kostentragung

1. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 29 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.
2. Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.
3. Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf deren Kosten zu erstellen.
4. Werden neue Hausanschlussleitung an bestehende private Leitungen angeschlossen, haben sich die neuen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger an den geleisteten Vorinvestitionen anteilmässig zu beteiligen.
5. Bei Sanierungs- oder Umlegungsarbeiten an öffentlichen Leitungen sind die Kosten für den Ersatz der Abzweigstücke und Schieber sowie allfällige Anpassungen an den Hausanschlussleitungen von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu tragen

Art. 23 Informations- und Kontrollrecht

1. Die zuständigen Organe der WVGM sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
2. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.
3. Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WVGM ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Definition

1. Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

Art. 25 Festlegung Anschlusspunkt

1. Die WVGM bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 9 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.
2. Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu der Erstellung schriftlich zu regeln und sich darüber bei der WVGM auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 26 Baukontrolle und Abnahme

1. Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der WVGM einer Druckprobe zu unterziehen und durch die WVGM einmessen zu lassen. Die anfallenden Kosten sind auf die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu überwälzen.
2. Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die WVGM zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verlangen.
3. Kontrollen und Abnahmen befreien die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 27 Technische Vorschriften

1. Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die WVGM kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
2. Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.
3. Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Dies gilt auch bei einer Änderung, Reparatur oder Umlegung der Hausanschlussleitung. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.
4. Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten. Allfällige Kosten für Anpassungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
5. Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1 m zu überdecken.
6. Leitungen unter der Bodenplatte und in Böschungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ansonsten sind die Zuleitungen in einem Schutzrohr zu führen.
7. Die WVGM kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 28 Unterhalt und Reparaturen

1. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die WVGM oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.

2. Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der WVGM festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die WVGM diese Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.
3. Können die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei Schäden an den Anlagen nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die WVGM diese Schäden auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

Art. 29 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

1. Die WVGM kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserleitungen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen. Diese können nicht übernommen werden.
2. Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
3. In Ausnahmefällen kann die WVGM die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen

1. Die WVGM und die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

1. Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, verfügt die WVGM die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.
2. Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.
3. Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der WVGM zu erfolgen.

3. Hausinstallationen

Art. 32 Definition

1. Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

1. Die WVGM hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
2. Eine Abnahmepflicht durch die WVGM besteht für folgende Anlagen:
 - a) Regenwassernutzungsanlagen;
 - b) Festinstallierte Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.;
 - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
 - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
 - e) Druckerhöhungsanlagen.
3. Die WVGM entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.
4. Die Kosten für Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 34 Mängelbehebung

1. Der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der WVGM festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die WVGM die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

1. Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
2. Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

4 Finanzierung**Art. 36 Mittelbeschaffung**

1. Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Baubeiträge, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren

1. Die WVGM erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern, welche öffentliche Anlagen der Wasserversorgung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.
2. Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der von der Wasserversorgung bezogenen Frischwassermenge.

3. Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet.
4. Private Wasserversorgungsanlagen sind unter Vorbehalt von Art. 29 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren.
5. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die WVGM die Anschluss- und Betriebsgebühren über eine neue Tarifzonen-Zuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-) oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 38 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:
- unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Wohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Belastungsspitzen usw. + 1 bis 6 Tarifzonen
 - unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Wohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzungsintensität, usw. – 1 bis 6 Tarifzonen
- Die Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 3.

Art. 38 Tarifzonen

¹ Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 37 Abs. 5 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Gewichtung
BZ (Brandschutzzone)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren	0.3
1	Grundstücke mit Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen sowie Sport-, Freizeit- und Gartenflächen.	0.7
2	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	0.9
3	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.1
4	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	1.4
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	
	3. Sport- und Freizeitbauten	
5	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	1.7
6	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.1
7	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.5
8	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.0
9	Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.5
10	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.0
11	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.5
12	Grundstücke mit zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.0

13	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.5
14	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.0
15	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.5
16	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	7.0
17	Korrektur-Tarifzonen gemäss Art. 37 Abs. 5	7.5
18	Korrektur-Tarifzonen gemäss Art. 37 Abs. 5	8.0
19	Korrektur-Tarifzonen gemäss Art. 37 Abs. 5	8.5
20	Korrektur-Tarifzonen gemäss Art. 37 Abs. 5	9.0

2. Für die Grundeinteilung stehen 16 definierte Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 37 Abs. 5 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 20 plus die Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden einundzwanzig unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.
3. Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder an der Wasserversorgung angeschlossen sind noch vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.

Art. 39 Einteilung in die Tarifzonen

1. Die WVGM oder eine durch sie beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
2. Jedes an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der WVGM nach den Kriterien gemäss Art. 37 Abs. 5 und Art. 38 einer Tarifzone zugewiesen. Die Einteilung in eine Tarifzone erfolgt:
 - a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
 - b) und/oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Hydrantendispositivs liegt. Der Umfang des öffentlichen Hydrantendispositivs legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.
3. Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die WVGM bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzoneneinteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

4. In Ergänzung zu Abs. 3 kann die WVGM eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 40 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

1. Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 41 berechnet.
2. Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die gemäss Art. 39 Abs. 3 neu einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
3. Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 3 definitiv festgelegt.
4. Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 42 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungs-System aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
5. Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Wasserversorgungs-Anlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
6. Für Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

Art. 41 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

1. Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:
 - Gewichtete Grundstücksfläche = GF x TGF
 - Anschlussgebühr = GF x TGF x AK
 - GF = Grundstücksfläche oder gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45
 - TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
 - AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Fläche
2. Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Fläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und Teilgrundstücke und liegt zwischen CHF 8.00 bis CHF 18.00.
3. Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.
4. Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Wasserbezügler (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer

reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

Art. 42 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

1. Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
2. Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
 - b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.
3. Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 40 %, über die Mengengebühr ungefähr 60 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.
4. Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Wasserversorgung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
5. Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.
6. Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die WVGM den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die WVGM kann die Installation von Messanlagen zur Mengemessung oder in besonderen Fällen auch zur Messung von Tagesspitzenbezügen verlangen.
7. Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 20 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben.
8. Für Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe, Sportanlagen usw. mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben, welche in der Vollzugsverordnung beschrieben ist. Zudem kann die Gemeinde mit solchen Wasserbezügern eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in der die Kostentragung entstehender Mehrkosten geregelt wird.
9. Bei Brunnen auf öffentlichem Grund kann die WVGM den Wasserbezug über eine Pauschale abgelen lassen. Die Höhe der Sondergebühr wird vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
10. Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
11. Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die WVGM für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 37 Abs. 5 vornehmen.

Art. 43 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

1. Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{- Grundgebühr} &= GF \times TGF \times KG & KG &= \frac{Q \times 40\%}{F \times 100} \\ \text{- Mengengebühr} &= W2 \times KW & KW &= \frac{Q \times 60\%}{W1 \times 100} \end{aligned}$$

GF= Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge

W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge

KW = Kosten pro Kubikmeter Wasser

2. Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
3. Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 und CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.70 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Wasser.
4. Die Betriebsgebührenansätze werden von der WVGM mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 44 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

1. Die vorübergehende Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
2. Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt. Zudem sind die Aufwendungen der Wasserversorgung zu decken.
3. Die Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug sowie den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

1. Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.
2. Grosse, Industriell, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

3. Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnützungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre

Art. 46 Baubeiträge

1. Die WVGM kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.
2. An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanalgen können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Hydrantendispositiv liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
3. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 47 Verwaltungsgebühren und erschwerte Zählerablesung

1. Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw. erhebt die WVGM Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die WVGM hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
2. Entstehender Zusatzaufwand für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine, sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen und Informationen kann den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verrechnet werden.

Art. 48 Zahlungspflichtige

1. Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
2. Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht

1. Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

Art. 50 Rechnungsstellung

1. Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach

- Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 3. Die WVGM erhebt in der Regel gemäss Art. 40 Abs. 3 eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr.
2. Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
 3. Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
 4. Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.
 5. Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
 6. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
 7. Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 51 Mehrwertsteuer

1. Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

5 Verwaltung

Art. 52 BrunnenmeisterIn

1. Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die WVGM eine Brunnenmeisterin oder einen Brunnenmeister einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der WVGM festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

6 Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 53 Unberechtigter Wasserbezug

1. Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der WVGM ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) bestraft werden.

Art. 54 Rechtsmittel

1. Gegen Entscheide der WVGM betreffend Gebühren und Beiträge sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig

2. Gegen die übrigen Entscheide der WVGM ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
3. Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

7 Ausnahmen

Art. 55 Ausnahmen

1. Die WVGM kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
2. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
3. Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden bzw. deren Versorgungsträger mit Wasser versorgt werden, kann die WVGM die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden und Versorgungsträger mitberücksichtigen. Zudem können mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und den Nachbargemeinden bzw. deren Versorgungsträger Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung getroffen werden.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Hängige Verfahren

1. Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der WVGM oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 57 Übergangsbestimmungen

1. Die Betriebsgebühr wird erstmals im Frühjahr 2022 basierend auf dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement in Rechnung gestellt.
2. Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2022 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt.

Art. 58 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch die Gemeinde Mauensee auf den 01. August 2021 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der WVGM vom 29. April 1988 unter Vorbehalt von Art. 57 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Mauensee, 04. Juli 2021
Für die Gemeindeversammlung

Ruth Bättig
Gemeindepräsidentin

Othmar Lussi
Gemeindeschreiber

ANHANG I: Abkürzungen

SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003
WVR	Wasserversorgungs-Reglement
WVGM	Wasserversorgung der Gemeinde Mauensee

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Mauensee, dem vorstehenden Entwurf des Wasserversorgungsreglementes zuzustimmen.

Empfehlung der Rechnungs- und Controllingkommission

Die Rechnungs- und Controllingkommission der Gemeinde Mauensee empfiehlt den Stimmberechtigten, der beantragten Revision zuzustimmen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Revision des Wasserversorgungsreglementes der Gemeinde Mauensee zu?

Anhänge

Anhang 1	Gestufte Erfolgsrechnung nach 2-stelliger Artengliederung
Anhang 2	Gestufte Investitionsrechnung nach 2-stelliger Artengliederung
Anhang 3	Geldflussrechnung
Anhang 4	Bilanz
Anhang 5	Eigenkapitalnachweis
Anhang 6	Herleitung ergänztes Budget nach Aufgabenbereichen
Anhang 7	Anlagespiegel
Anhang 8	Rückstellungsspiegel
Anhang 9	Beteiligungsspiegel
Anhang 10	Eventualverpflichtungen, finanzielle Zusicherungen und Sonderkreditkontrolle
Anhang 11	Finanzkennzahlen
Anhang 12	Erfolgsrechnung Institutionelle Gliederung
Anhang 13	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung
Anhang 14	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung
Anhang 15	Herleitung ergänztes Budget nach Sachgruppen
Anhang 16	Beteiligungsstrategie

Anhang 1

Gestufte Erfolgsrechnung nach 2-stelliger Artengliederung

Erfolgsrechnung	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung
n 1'000 Fr.	2019	2020	2020	2020
30 Personalaufwand	1'963	2'065	2'063	-2
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'260	1'222	1'130	-92
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	429	136	397	261
35 Einlagen in Fonds und SF	86	1	136	135
36 Transferaufwand	3'080	4'152	3'448	-704
37 Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	119	92	4'339	4'247
Betrieblicher Aufwand	6'937	7'668	11'513	3'845
40 Fiskalertrag	-6'498	-5'055	-6'328	-1'273
41 Regalien und Konzessionen	-58	-62	-30	32
42 Entgelte	-821	-757	-778	-21
43 Verschiedene Erträge	-	-	-	-
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-37	-72	-29	43
46 Transferertrag	-728	-1'204	-1'228	-24
47 Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-120	-92	-4'339	-4'247
Betrieblicher Ertrag	-8'262	-7'242	-12'732	-5'490
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'325	426	-1'219	-1'645
34 Finanzaufwand	26	18	24	6
44 Finanzertrag	-33	-20	-21	-1
Finanzergebnis	-7	-2	3	5
Operatives Ergebnis	-1'332	424	-1'216	-1'640
38 Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-
48 Ausserordentlicher Ertrag	-153	-153	-153	-
Ausserordentliches Ergebnis	-153	-153	-153	-
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'485	271	-1'369	-1'640

Der Ausgleich der SF findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-1	14	15
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	4	4	0
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	67	-136	-203
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	0	11	11
Total	70	-107	-177

Anhang 2

Gestufte Investitionsrechnung nach 2-stelliger Artengliederung

Investitionsrechnung	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung
in 1'000 Fr.	2019	2020	2020	2020
50 Sachanlagen	-	515	326	-
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	-	-
52 Immaterielle Anlagen	67	300	64	-236
54 Darlehen	-	-	-	-
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	-	-	-	-
56 Eigene Investitionsbeiträge	-	-	3	3
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-
Investitionsausgaben (-)	67	815	393	-422
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-
61 Rückerstattungen	-	-	-	-
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-77	-120	-16	104
64 Rückzahlung von Darlehen	-3	-3	-3	-
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	-	-	-	-
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-	-	-	-
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-
Investitionseinnahmen (+)	-80	-123	-19	104
Nettoinvestitionen	-13	692	374	-318
davon Spezialfinanzierungen				
Investitionsausgaben:				
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-	-	-13	-
- Spezialfinanzierung (SF) Alters- und Pflegeheim	-	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	-	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-	-	-9	-
Total Investitionsausgaben (-)	-	-	-22	-
Investitionseinnahmen:				
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Alters- und Pflegeheim	-	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	56	60	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	21	-40	-92	-
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-	-	-	-
Total Investitionseinnahmen (+)	77	20	-92	-

Anhang 3

Geldflussrechnung

Gemeinde Mauensee

Geldflussrechnung

Rechnung 2020

	Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)	
+/-	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	1'344'090
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	397'400
+/-	Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	-183'838
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	88'089
+/-	Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	-13'000
+/-	Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	-221'395
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-12'371
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	154'158
+/-	Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / Entnahmen Eigenkapital	-153'000
=	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	1'400'133
	Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	
-	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-393'466
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	18'740
=	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-374'726
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-374'726
+	Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	12'999
=	Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-361'727
	Finanzierungstätigkeit	
+/-	Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	778'221
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	0
=	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	778'221
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	1'400'133
+	Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-361'727
+	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	778'221
=	Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	1'816'627
	Kontrollrechnung	
	Stand flüssige Mittel per 31.12.2020	11'065'564
-	Stand flüssige Mittel per 1.1.2020	9'248'937
=	Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	1'816'627
	Kontrolltotal	0

Anhang 4

Bilanz

Bilanz per 31. Dezember in 1'000 Fr.	Stand 01.01.2020	Veränderung absolut	Stand 31.12.2020
Umlaufvermögen	11'253	1'911	13'164
Finanzvermögen Umlaufvermögen	11'253	1'911	13'164
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	9'249	1'816	11'065
101 Forderungen	1'837	184	2'021
102 Kurzfristige Finanzanlagen	-	-	-
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	167	-89	78
106 Handelswaren	-	-	-
Anlagevermögen	5'164	-21	5'143
Finanzvermögen Anlagevermögen	110	-	110
107 Finanzanlagen	24	-	24
108 Sachanlagen Finanzvermögen	86	-	86
109 Forderungen ggü. SF und Fonds im FK	-	-	-
Verwaltungsvermögen	5'054	-21	5'033
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	4'975	-86	4'889
142 Immaterielle Anlagen	67	64	131
144 Darlehen	-	-	-
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	-	-	-
146 Investitionsbeiträge	12	1	13
Total Aktiven	16'417	1'890	18'307
Fremdkapital	-6'194	-544	-6'738
Kurzfristiges Fremdkapital	-4'293	-545	-4'838
200 Laufende Verbindlichkeiten	-4'039	-557	-4'596
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-	-
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	-59	12	-47
205 Kurzfristige Rückstellungen	-195	-	-195
Langfristiges Fremdkapital	-1'901	1	-1'900
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1'500	-	-1'500
208 Langfristige Rückstellungen	-	-	-
209 Verbindlichkeiten ggü. SF und Fonds im FK	-401	1	-400
Eigenkapital	-10'223	-1'346	-11'569
290 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF	-3'218	-132	-3'350
291 Fonds	-	-23	-23
295 Aufwertungsreserve	-2'284	153	-2'131
298 Übriges Eigenkapital	-	-	-
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	-4'721	-1'344	-6'065
Total Passiven	-16'417	-1'890	-18'307
Positionen gemäss HRM2 zur Information:			
10 Total Finanzvermögen	11'363	1'911	13'274

Anhang 5

Eigenkapitalnachweis

Eigenkapitalnachweis

Anhang zur Jahresrechnung nach § 53 lit. g. FHGG

Gemeinde Rechnungsjahr	Mauensee 2020	Anfangs- bestand	Einlagen / Entnahmen EK vor Abschluss	Jahresergebnis (Gewinn - / Verlust +)	Verbuchung Jahresergebnis Vorjahr / Umbuchungen EK	Endbestand
Eigenkapital						
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	-3'217'991	-132'573			-3'350'564
2900.10	Spezialfinanzierung Feuerwehr	-244'881	12'692			-231'989
2900.60	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	-1'312'633	-6'197			-1'318'830
2900.70	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	-1'501'430	-148'726			-1'650'177
2900.80	Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft	-159'227	9'658			-149'569
2900.90	Spezialfinanzierung Alters- und Pflegeheim	-	-			-
291	Fonds im Eigenkapital	-	-22'692			-22'692
295	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	-2'284'246	153'000			-2'131'246
298	Übriges Eigenkapital	-	-			-
299	Bilanzüberschuss / -fehlbetrag					
2990	Vorjahresergebnis / Jahresergebnis	-1'485'396		-1'344'090	1'485'396	-1'344'091
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (inkl. Neubewertungsreserve per 1.1.2019)	-3'235'893			-1'485'396	-4'721'289
Total Eigenkapital		-10'223'526	-2'264	-1'344'090	-	-11'569'881

+ Soll-Saldo

- Haben-Saldo

Anhang 6

Herleitung ergänztes Budget nach Aufgabenbereichen

Ergänzttes Budget Herleitung nach Aufgabenbereichen, Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung in 1'000 Fr.	Budget festgesetzt	Kreditüberträge aus Vorjahr	Nachtrags- kredite	Kreditüberträge ins Folgejahr	Budget ergänzt
	+	+	+	-	=
Saldo Globalbudget (alle Aufgabenbereiche)	7'687	-	-	-	7'687

Ergänzttes Budget Herleitung nach Aufgabenbereichen, Investitionsrechnung

Erfolgsrechnung in 1'000 Fr.	Budget festgesetzt	Kreditüberträge aus Vorjahr	Nachtrags- kredite	Kreditüberträge ins Folgejahr	Budget ergänzt
	+	+	+	-	=
Saldo Globalbudget (alle Aufgabenbereiche)	938	-	-	-	938

Anhang 7

Anlagespiegel

Nr.	Beschreibung	Anschaff.- kosten 31.12.19	Zugang in Periode	Verkauf in Periode	Anschaff.- kosten 31.12.20 LD	J%	Abschr. 31.12.19	Abschr. in Periode	Verk.-Abschr. in Periode	Abschr. 31.12.20	Buchwert 31.12.19	Buchwert 31.12.20
Finanzvermögen												
ANR00159	Anteilscheine Satenberg Energie- Gen.	109'638.40	1.00	0.00	109'639.40		0.00	0.00	0.00	0.00	109'638.40	109'639.40
ANR00160	Aktien Sursee Woche AG	4'000.00	0.00	0.00	4'000.00	L	0.00	0.00	0.00	0.00	4'000.00	4'000.00
ANR00161	Aktien Zuckerfabrik AG	393.40	0.00	0.00	393.40	L	0.00	0.00	0.00	0.00	393.40	393.40
ANR00162	Anteilscheine Gen. Sporthalle	6'000.00	0.00	0.00	6'000.00	L	0.00	0.00	0.00	0.00	6'000.00	6'000.00
ANR00163	Anteilscheine Gen. Eishalle	8'500.00	0.00	0.00	8'500.00	L	0.00	0.00	0.00	0.00	8'500.00	8'500.00
ANR00164	Bognaubucht	2'164.00	0.00	0.00	2'164.00	L	0.00	0.00	0.00	0.00	2'164.00	2'164.00
ANR00165	Dorfbachtobelwald	622.00	0.00	0.00	622.00	L	0.00	0.00	0.00	0.00	622.00	622.00
ANR00166	Wassermatte	22'956.00	0.00	0.00	22'956.00	L	0.00	0.00	0.00	0.00	22'956.00	22'956.00
ANR00167	Altes Spitzzenhaus	60'000.00	0.00	0.00	60'000.00	L	0.00	0.00	0.00	0.00	60'000.00	60'000.00
ANR00168	Wasserbecken Bresi	1.00	0.00	0.00	1.00	L	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00
ANR00169	Wasserbecken Bergfeld	1.00	0.00	0.00	1.00	L	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00
ANR00170	Wasserbecken Moosfeld	1.00	0.00	0.00	1.00	L	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00
ANR00219	Schützenhaus Breiten	0.00	1.00	0.00	1.00	L	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
Verwaltungsvermögen		5'425'482.12	374'725.81	0.00	5'800'207.93		-370'618.99	-397'400.00	0.00	-768'018.99	5'054'862.13	5'032'187.94
ANR00037	Kanalisation	0.00	6'636.40	0.00	6'636.40	L	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	6'636.40
ANR00040	Pflegeheim Seeblick Sursee	128'803.00	-3236.00	0.00	123'567.00	L	-114'261.15	0.00	0.00	-114'261.15	12'541.85	9'305.85
ANR00042	Kommunalfahrzeug	127'173.21	0.00	0.00	127'173.21	L	-127'172.21	0.00	0.00	-127'172.21	1.00	1.00
ANR00043	Spielfeld Hölfield	39'444.83	0.00	0.00	39'444.83	L	-39'443.83	0.00	0.00	-39'443.83	1.00	1.00

Nr.	Beschreibung	Anschaff.- kosten 31.12.19	Zugang in Periode	Verkauf in Periode	Anschaff.- kosten 31.12.20	L/D	J%	Abschr. 31.12.19	Abschr. in Periode	Verk. Abschr. in Periode	Abschr. 31.12.20	Buchwert 31.12.19	Buchwert 31.12.20
ANR00126	Investition neue EDV Schule	16'263.30	0.00	0.00	16'263.30	L	2 J	-16'263.30	0.00	0.00	-16'263.30	0.00	0.00
ANR00150	Fonds Anschlussgebühren Wasser	-237'150.00	0.00	0.00	-237'150.00	L	9 J	237'150.00	27'300.00	0.00	264'450.00	0.00	27'300.00
ANR00151	Fonds Anschlussgebühren Abwasser	-125'628.00	0.00	0.00	-125'628.00	L	9 J	125'628.00	4'000.00	0.00	129'628.00	0.00	4'000.00
ANR00152	Schulbus Opel	60'460.00	0.00	0.00	60'460.00	L	7 J	-15'157.50	-7'600.00	0.00	-22'757.50	45'302.50	37'702.50
ANR00171	Parzelle Bickop Chalpecherberg 105	1.00	0.00	0.00	1.00	L	10 J	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00
ANR00172	Parzelle Schulanlage Höllfeld	1.00	0.00	0.00	1.00	L	10 J	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00
ANR00173	Parzelle Spielplatz Höllfeld	1.00	0.00	0.00	1.00	L	10 J	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00
ANR00174	Parzelle Reservoir Berg	1.00	0.00	0.00	1.00	L	10 J	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00
ANR00175	Reservoir Restwert (inkl. Quellfassungen)	312'506.00	0.00	0.00	312'506.00	L	21 J	-14'900.00	-14'900.00	0.00	-29'800.00	287'606.00	282'706.00
ANR00176	Leitungsnetz	328'528.50	0.00	0.00	328'528.50	L	21 J	-15'700.00	-15'700.00	0.00	-31'400.00	312'828.50	287'128.50
ANR00178	Schulbus Peugeot	1.00	0.00	0.00	1.00	L	0 J	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00
ANR00180	Leitungsnetz gesamt	736'013.00	0.00	0.00	736'013.00	L	21 J	-35'100.00	-35'100.00	0.00	-70'200.00	700'913.00	665'813.00
ANR00181	Pumpwerk Rösslimatt	1.00	0.00	0.00	1.00	L	20 J	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00
ANR00182	Pumpwerk Weidmatt	1.00	0.00	0.00	1.00	L	20 J	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00
ANR00183	Pumpwerk Langmatt	1.00	0.00	0.00	1.00	L	20 J	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00
ANR00184	Strasse Mauensee-SL Erhard (GS 3)	1.00	0.00	0.00	1.00	L	0 J	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00
ANR00185	Strasse Oberdorf (GS 13)	1.00	0.00	0.00	1.00	L	0 J	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00
ANR00186	Strasse Kaltbach- Mauensee (GS 169)	1.00	0.00	0.00	1.00	L	0 J	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00
ANR00187	Strasse Holzacherstrasse (GS 288)	1.00	0.00	0.00	1.00	L	0 J	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00

Nr.	Beschreibung	Anschaff.- kosten 31.12.19	Zugang in Periode	Verkauf in Periode	Anschaff.- kosten 31.12.20	L/D	J/%	Abschr. 31.12.19	Abschr. in Periode	Verk. Abschr. in Periode	Abschr. 31.12.20	Buchwert 31.12.19	Buchwert 31.12.20
ANR00204	Strassensanierung Mauensee-St.Erhard	0,00	2'675,10	0,00	2'675,10	L	20 J	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2'675,10
ANR00210	Gemeindebeitrag an ARA	0,00	3'374,51	0,00	3'374,51	L	0 J	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3'374,51
ANR00213	Werkdienstauto Opel Vivaro	0,00	29'325,00	0,00	29'325,00	L	10 J	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29'325,00
ANR00215	Erneuerung Kanalisationsnetz	0,00	10'098,56	0,00	10'098,56	L	20 J	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10'098,56
ANR00216	Anschaffung LapTop Schule	0,00	31'086,45	0,00	31'086,45	L	4 J	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31'086,45
Gesamt		5'535'120,52	374'726,81	0,00	5'909'847,33			-370'619,99	-397'400,00	0,00	-768'019,99	5'164'500,53	5'141'827,34

Anhang 8

Rückstellungsspiegel

Rückstellungsspiegel

Anhang zur Jahresrechnung nach § 53 lit. c. FHGG

Gemeinde Rechnungsjahr	Mauensee 2020					
	Anfangsbestand	Neubildung	Auflösung	Verwendung	Umbuchung langfr. / kurzfr.	Endbestand
Kurzfristige Rückstellungen						
2050 Mehrleistungen Personal	-	-	-	-	-	-
2051 Andere Ansprüche des Personals	-	-	-	-	-	-
2052 Prozesse	-	-	-	-	-	-
2053 Nicht versicherte Schäden	-	-	-	-	-	-
2054 Bürgschaften und Garantieleistungen	-	-	-	-	-	-
2055 Übrige betriebliche Tätigkeiten	195'000	-	-	-	-	195'000
2056 Vorsorgeverpflichtungen	-	-	-	-	-	-
2057 Finanzaufwand	-	-	-	-	-	-
2058 Investitionsrechnung	-	-	-	-	-	-
2059 Übrige Rückstellungen	-	-	-	-	-	-
Total kurzfristige Rückstellungen	195'000	-	-	-	-	195'000
Langfristige Rückstellungen						
2081 Langfristige Ansprüche des Personals	-	-	-	-	-	-
2082 Prozesse	-	-	-	-	-	-
2083 nicht versicherte Schäden	-	-	-	-	-	-
2084 Bürgschaften und Garantieleistungen	-	-	-	-	-	-
2085 Übrige betriebliche Tätigkeiten	-	-	-	-	-	-
2086 Vorsorgeverpflichtungen	-	-	-	-	-	-
2087 Finanzaufwand	-	-	-	-	-	-
2088 Investitionsrechnung	-	-	-	-	-	-
2089 Übrige Rückstellungen	-	-	-	-	-	-
Total langfristige Rückstellungen	-	-	-	-	-	-
Total Rückstellungen	195'000	-	-	-	-	195'000

Anhang 9

Beteiligungsspiegel

Beteiligungsspiegel							
Angaben über Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen							
Name, Sitz Rechtsform	Gesamtkapital, (z. B. Eigenkapital, Verbandskapital, Genossenschaftskapital, usw.)	Anteil Gemeinde Laufendes Jahr resp. Sitze im strategischen Leitungsorgan	Anteil Gemeinde Vorjahr resp. Sitze im strategischen Leitungsorgan	Buchwert	erbrachte Leistungen (Zweck, Tätigkeit, Zahlungsströme im Berichtsjahr)	spezifische Risiken (z.B. Haftung, Nachschusspflicht, Solidarhaftung)	Reporting zur Eigenstrategie
privatrechtliche Unternehmen (z.B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften)							
Aktien Zuckerfabrik				Ursprünglich zur Stützung der Zuckerfabrik getauft		Gering	
Aktien Surseer Woche AG				Unterstützung der lokalen Presse		Gering	
Anteilschein Eshale Sursee				Zur Beschaffung des notwendigen Kapitals hat die Gemeinde Mauensee beim Bau der Esthale Anteilsscheine gekauft.		Gering	
Anleihen Genossenschaft Sportzentrum Sursee				Finanzielle Beteiligung am Bau der Sporthalle		Gering	
öffentlich-rechtliche Unternehmen (z.B. Gemeindeverbände)							
Regionaler Entwicklungsträger RET Sursee-Mittelland (Gemeindeverband)				Kompetenzzentrum, das in erster Linie kommunale Aufgaben übernimmt, bei denen eine überkommune Zusammenarbeit erforderlich oder zweckmässig und von den Gemeinden gewünscht ist.	Für die Verpflichtungen des Verbandes haften die Gemeinden subsidiär und solidarisches unter sich, jedoch im Verhältnis des Gemeindebeitrages.		
Musikschule Region Sursee (Gemeindeverband)				Der Verband übernimmt im Auftrag der Verbandsgemeinden die Führung einer Musikschule und stellt dafür das notwendige inhaltliche Angebot und die organisatorischen Voraussetzungen bereit.	Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, die nicht durch Einnahmen und Zuwendungen gedeckten Aufwendungen des Verbandes zu tragen. Die Beträge der Verbandsgemeinden richten sich nach den monatlich bezogenen Unterrichtsstunden.		
Haus für Pflege und Betreuung Seeblick (Gemeindeverband)				Der Gemeindeverband Seeblick führt das Pflegeheim Seeblick, Haus für Pflege und Betreuung, in Sursee. Dieses bietet pflegebedürftigen Menschen Fachkompetente, ganzheitliche Pflege und Betreuung. Personen aus den Verbandsgemeinden haben einen prioritären Aufnahmeanspruch.	Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbands Seeblick haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch. Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilsmässig im Verhältnis der ihnen zurechenbaren Pflegeplätze.		
Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenen-Schutzbehörde KESS und Sozialberatungszentrum SoBZ Regionen Hochdorf und Sursee				Die KESS ist für sämtliche ersinstanzlichen Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz zuständig. Die SoBZ ist zuständig für die Bereitstellung von Beratungsangeboten im sozialen Bereich.	Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet zuerst das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch und unter sich anteilsmässig entsprechend ihrer durchschnittlichen finanziellen Beteiligung gemäss Art. 35 der letzten drei Jahre.		

<p>Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung Luzern ZISG (Gemeindeverband)</p>	<p>Der ZISG ist verantwortlich für die Planung, Finanzierung und Steuerung von Leistungen im Bereich der Überlebenshilfe, der Arbeitsintegration, von spezialisierten Sozialberatungs- und Betreuungsangeboten sowie Teilen der Gesundheitsförderung und der Prävention.</p>	<p>Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung haften die Verbandsmitglieder gegenüber den Gläubigern solidarisch und unter sich entsprechend ihrer durchschnittlichen Beteiligung in den letzten drei Jahren.</p>
<p>Abwasserreinigung Suretal (Gemeindeverband)</p>	<p>Der Verband bezweckt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage mit den erforderlichen Verfahrensstufen.</p>	<p>Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch. Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilmässig nach ihrer durchschnittlichen Stimmkraft im Verband während der letzten zehn Jahre.</p>
<p>Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft GALL (Gemeindeverband)</p>	<p>Der Gemeindeverband organisiert die Sammlung und den Transport sowie die Behandlung oder Entsorgung von Abfällen im Sammelgebiet, die verursachungsgerechte Finanzierung der Abfallentsorgung und die fachgerechte Nachsorge für die Deponie Möhrenhof, Ufhusen.</p>	<p>Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbands haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch. Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilmässig im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung gemäss der letzten Volkszählung.</p>
<p>Verkehrsverband Luzern VVL (selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts)</p>	<p>Der Verkehrsverband Luzern (VVL) plant und finanziert den ÖV im Kanton Luzern und führt die Geschäftsstelle des Tarifverbundes Passpartout. Er strebt einen leistungsfähigen und attraktiven ÖV an.</p>	<p>Der den Gemeinden zugeordnete Kostenanteil wird nach ihrem Verkehrsinteresse auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Verbundrat verfügt jährlich den Kostenverleiher für die Gemeindebeiträge sowie die einzelnen Gemeindebeiträge.</p>
<p>Kinderspitex Zentralschweiz (Verein)</p>	<p>Die Kinderspitex ist spezialisiert auf die Pflege von Kindern und Jugendlichen zu Hause.</p>	<p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<p>Spitex-Verein Sursee und Umgebung</p>	<p>Die zentrale Aufgabe des Spitex-Vereins Sursee und Umgebung ist es, hilfe- und pflegebedürftigen Menschen zu ermöglichen, möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung leben zu können.</p>	<p>Statuten</p>
<p>Raumdatenpool Kanton Luzern (Verein)</p>	<p>Der Verein bezweckt die kostengünstige und effiziente Schaffung und Aufrechterhaltung einer Plattform für die Koordination, den Austausch und die Zugänglichkeit raumbezogener Daten auf dem Gebiet des Kantons Luzern.</p>	<p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<p>Unterhaltsgenossenschaft Nauensee</p>	<p>Bau und Unterhalt des Strassen-netzes der Genossenschaft (Güter- und Gemeindestrassen).</p>	<p>Statuten</p>
<p>Luzerner Gemeindeformale (LGI)</p>	<p>Betrieb EDV</p>	<p>Gering</p>
<p>Tierpersammler Wilisau</p>	<p>Betrieb</p>	<p>Gering</p>

Tierkörpermehrwert (TVM) andere Positionen / Verträge mit Dritten (z.B. einfache Gesellschaft des öffentlichen Rechtes (ZSO) oder Sitzgemeindevertrag (Mustermodell) oder Wasserversorgungsgenossenschaft, Strassenunterhaltsgenossenschaft, usw.)					Betrieb	Gering
Veren Kinderbetreuung					Sicherstellung Betreuungsangebot	Gering
Feuerwehr Knutwil-Hauensee (Gemeindevertrag)	- 2 Sitze in der Feuerwehrkommission	- 2 Sitze in der Feuerwehrkommission			Sicherstellung eines Ersteinsatzelementes zur Bekämpfung von Schadensereignissen jeder Art.	Gemeindevertrag
Regionales Betreuungssamt					Betrieb	Gering
Regionales Steueramt					Betrieb	Gering
Regionales Zivilstandsamt					Betrieb	Gering
Zivilschutzorganisation ZSO Region Sursee (einfache Gesellschaft)					Die Zivilschutzorganisation ZSO Region Sursee ist, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Bund, Kanton und Gemeinden zuständig für die Sicherstellung und Umsetzung des Zivilschutzes.	Vertrag
Verband Luzerner Gemeinden VLG (Veren)					Der Verband bezweckt die Wahrung gemeinsamer Interessen aller Einwohnergemeinden im Kanton Luzern	Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Wirtschaftsförderung Luzern					Zusammenarbeit	Gering
Bemerkungen:						

Anhang 10

Eventualverpflichtungen, finanzielle Zusicherungen und Sonderkreditkontrolle

Es sind keine Eventualverpflichtungen (z.B. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Prozessrisiken, Haftpflichtrisiken etc.) und finanzielle Zusicherungen vorhanden, soweit sie nicht in den nachstehenden Sonderkreditkontrollen ausgewiesen werden.

Sonderkreditkontrolle der Gemeinde Mauensee, Stand 31. Dezember 2020

Neubau Sekschulhaus Sursee

Kreditbezeichnung:	Sonderkredit Neubau Sekschulhaus Sursee		
Beschlussdatum:	29. November 2020		
Kredithöhe:	Fr.	1'400'000.00	
Kredit beansprucht:	Fr.	0.00	Restkredit Fr. 1'400'000.00
			Kreditüberschreitung Fr. 0.00

Kostennachweis und Verbuchung

Datum	Kostenbeschrieb	Ausgaben	Total Ausgaben
31.12.2020	Keine.		

Sanierung Verbindungsstrasse Mauensee - St. Erhard

Kreditbezeichnung:	Sonderkredit Sanierung Verbindungsstrasse Mauensee - St. Erhard		
Beschlussdatum:	29. November 2020		
Kredithöhe:	Fr.	540'000.00	
Kredit beansprucht:	Fr.	0.00	Restkredit Fr. 540'000.00
			Kreditüberschreitung Fr. 0.00

Kostennachweis und Verbuchung

Datum	Kostenbeschrieb	Ausgaben	Total Ausgaben
18.08.2020	Team Verkehr Zug, Verkehrstechnik	Fr. 977.60	Fr. 977.60
11.09.2020	Team Verkehr Zug, Verkehrstechnik	Fr. 1'697.50	Fr. 2'675.10

Anhang 11

Finanzkennzahlen

Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt über über 5 Jahre mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Selbstfinanzierungsgrad 2020 452.58 %

Grenzwert ist eingehalten

Selbstfinanzierungsanteil

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Selbstfinanzierungsanteil 2020 19.79 %

Grenzwert ist eingehalten

Zinsbelastungsanteil

Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.

Zinsbelastungsanteil 0.19 %

Grenzwert ist eingehalten

Kapitaldienstanteil

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.

Kapitaldienstanteil

%

4.83

Grenzwert ist eingehalten

Nettoverschuldungsquotient

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen.

Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.

Nettoverschuldungsquotient

- 107.00 %

Grenzwert ist eingehalten

Nettoschuld je Einwohner

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen. Zweifaches kantonales Mittel Nettoschuld je Einwohner/in: Fr. 1'066.00.

Nettoschuld je Einwohner

Fr. -4'540.06

Grenzwert ist eingehalten

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld (NS) ohne Spezialfinanzierungen (SF) sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in	Fr.	-3'161.36
		Grenzwert ist eingehalten

Bruttoverschuldungsanteil

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

Bruttoverschuldungsanteil		71.15 %
		Grenzwert ist eingehalten

Anhang 12

Herleitung ergänztes Budget nach Sachgruppen

Ergänzttes Budget Herleitung nach Sachgruppen, Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung in 1'000 Fr.	Budget festgesetzt	Kreditüberträge aus Vorjahr	Nachtrags- kredite	Kreditüberträge ins Folgejahr	Budget ergänzt
30 Personalaufwand	1'985				1'985
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'387				1'387
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	327				327
35 Einlagen in Fonds und SF	74				74
36 Transferaufwand	3'063				3'063
37 Durchlaufende Beiträge	228				228
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	1'042				1'042
Betrieblicher Aufwand	8'106	-	-	-	8'106
40 Fiskalertrag	-5'393				-5'393
41 Regalien und Konzessionen	-62				-62
42 Entgelte	-681				-681
43 Verschiedene Erträge	-				-
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-151				-151
46 Transferertrag	-687				-687
47 Durchlaufende Beiträge	-				-
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-1'042				-1'042
Betrieblicher Ertrag	-8'016	-	-	-	-8'016
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	90	-	-	-	90
34 Finanzaufwand	26				26
44 Finanzertrag	-10				-10
Finanzergebnis	16	-	-	-	16
Operatives Ergebnis	106	-	-	-	106
38 Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-	-
48 Ausserordentlicher Ertrag	-165	-	-	-	-165
Ausserordentliches Ergebnis	-165	-	-	-	-165
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-59	-	-	-	-59

Anhang 13

Beteiligungsstrategie

Beteiligungsstrategie

Legislatur 2016-2020

Einleitung

Rechtsgrundlagen

Kanton und Gemeinden können die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung an Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen. Sie können Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts schaffen oder sich daran beteiligen (§ 14 KV).

Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sieht vor, dass die Gemeinden eine Beteiligungsstrategie erarbeiten und diese alle vier Jahre den Stimmbürgern zur Kenntnisnahme vorlegen.

Geltungsbereich

Die B 14 des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 22.09.2015 definiert den Geltungsbereich der Beteiligungsstrategie. Diese soll alle Organisationen mit kommunaler Beteiligung umfassen. Als solche gelten rechtlich selbständige Organisationen, an die eine kommunale Aufgabe übertragen wurde und an denen die Gemeinde finanziell entweder beteiligt ist oder in denen sie Anspruch auf einen Sitz im strategischen Leitungsorgan hat.

Nicht Gegenstand der Beteiligungsstrategie sind die Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen sowie die Beteiligungen im Finanzvermögen (Anlagen). Ihnen wird keine kommunale Aufgabe übertragen, weshalb sich auch keine Fragen zu den Unternehmenszielen oder zur Unternehmensführung stellen.

Beteiligungspolitik

Die Gemeinde hat die Erfüllung einiger ihrer Aufgaben an Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen. Sie ist daher in diesen Fällen gleichzeitig Eignerin und Gewährleisterin. Als Eignerin ist die Gemeinde primär an Effizienz und Wertsteigerungen interessiert, als Leistungsbestellerin an der Sicherstellung einer effizienten und effektiven Leistungserfüllung. Um diese Ziele zu erreichen, wurden diverse Grundsätze erarbeitet:

Auslagerungen können dann erfolgen,

- wenn die Gemeinde mit eigenen Mitteln nicht ein vergleichbares Kosten-Nutzen-Verhältnis erzielen kann oder
- wenn es sich im Grundsatz um überkommunale Problemstellungen handelt, die aufgrund ihrer Natur gemeindeübergreifend gelöst werden sollten,

Bei Auslagerungen achtet die Gemeinde darauf,

- dass eine optimale Versorgung der Gesellschaft mit öffentlichen Leistungen sichergestellt ist,
- dass die hoheitlichen Befugnisse der Gemeinde und ihr Handlungsspielraum nicht übermässig eingeschränkt werden,
- dass die Gemeinde angemessenen Einfluss gegenüber der ausgelagerten Einheiten bezüglich deren Rechtsform, ihrer Organe und ihrer Finanzen ausüben kann.

Eignerstrategien

Entwicklung

Regionaler Entwicklungsträger RET Sursee-Mittelland	
Rechtsform	Gemeindeverband
Zuständiges Ressort	Präsidiales
Zweck der Organisation	Der Verband ist als Kompetenzzentrum für die Region Sursee-Mittelland vorab für folgende Aufgaben zuständig: <ul style="list-style-type: none"> - Themenvernetzte Regionalentwicklung - Politische Einflussnahme zur Wahrung der regionalpolitischen Interessen - Umsetzung von Aufgaben, die vom Kanton an die Regionen delegiert werden - Koordination von kommunalen Aufgaben, die regional abzustimmen sind - Angebot eigener Dienstleistungen, die der Entwicklung der Region dienen - Regionalmarketing / Regionale Sportentwicklung
Kommunale Aufgabe	Diverse
Strategische Ziele Gemeinde	Beteiligung halten
Einflussnahme der Gemeinde	Teilnahme an Delegiertenversammlung
Handlungsbedarf	Keiner

Bildung

Musikschule Region Sursee	
Rechtsform	Gemeindeverband
Zuständiges Ressort	Bildung und Kultur
Zweck der Organisation	Der Verband übernimmt im Auftrag der Verbandsgemeinden die Führung einer Musikschule und stellt dafür das notwendige inhaltliche Angebot und die organisatorischen Voraussetzungen bereit.
Kommunale Aufgabe	Musikalische Bildung
Strategische Ziele Gemeinde	Beteiligung halten
Einflussnahme der Gemeinde	Teilnahme an Delegiertenversammlung
Handlungsbedarf	Keiner

Soziales und Gesundheit

Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenen-SchutzBehörde (KESB) und Sozial-BeratungsZentrum (SoBZ) Regionen Hochdorf und Sursee	
Rechtsform	Gemeindeverband
Zuständiges Ressort	Soziales und Gesundheit
Zweck der Organisation	Die KESB ist für sämtliche erstinstanzlichen Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz zuständig. Die SoBZ ist zuständig für die Bereitstellung von Beratungsangeboten im sozialen Bereich.
Kommunale Aufgabe	Soziale Sicherheit
Strategische Ziele Gemeinde	Beteiligung halten
Einflussnahme der Gemeinde	Teilnahme an Delegiertenversammlung
Handlungsbedarf	Keiner

KinderSpitex Zentralschweiz	
Rechtsform	Verein
Zuständiges Ressort	Soziales und Gesundheit
Zweck der Organisation	Die KinderSpitex ist spezialisiert auf die Pflege von Kindern und Jugendlichen zu Hause.
Kommunale Aufgabe	Gesundheit und soziale Sicherheit
Strategische Ziele Gemeinde	Beteiligung halten
Einflussnahme der Gemeinde	Teilnahme an Generalversammlung
Handlungsbedarf	Keiner

Haus für Pflege und Betreuung Seeblick	
Rechtsform	Gemeindeverband
Zuständiges Ressort	Soziales und Gesundheit
Zweck der Organisation	Der Gemeindeverband Seeblick führt das Pflegeheim Seeblick, Haus für Pflege und Betreuung, in Sursee. Dieses bietet pflegebedürftigen Menschen fachkompetente, ganzheitliche Pflege und Betreuung. Personen aus den Verbandsgemeinden haben einen prioritären Aufnahmeanspruch.
Kommunale Aufgabe	Gesundheit und soziale Sicherheit
Strategische Ziele Gemeinde	Beteiligung halten
Einflussnahme der Gemeinde	Teilnahme an Delegiertenversammlung
Handlungsbedarf	Keiner

Spitex-Verein Sursee und Umgebung	
Rechtsform	Verein
Zuständiges Ressort	Soziales und Gesundheit
Zweck der Organisation	Die zentrale Aufgabe des Spitex-Vereins Sursee und Umgebung ist es, hilfe- und pflegebedürftigen Menschen zu ermöglichen, möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung leben zu können.
Kommunale Aufgabe	Gesundheit und soziale Sicherheit
Strategische Ziele Gemeinde	Beteiligung halten
Einflussnahme der Gemeinde	Teilnahme an Generalversammlung, Einsitz in Vorstand
Handlungsbedarf	Keiner

Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung Luzern ZISG	
Rechtsform	Gemeindeverband
Zuständiges Ressort	Soziales und Gesundheit
Zweck der Organisation	Der Zisg ist verantwortlich für die Planung, Finanzierung und Steuerung von Leistungen im Bereich der Überlebenshilfe, der Arbeitsintegration, von spezialisierten Sozialberatungs- und Betreuungsangeboten sowie Teilen der Gesundheitsförderung und der Prävention. Er koordiniert die Leistungen der Gemeinden und des Kantons unter Berücksichtigung nationaler Strategien und Entwicklungen, fördert die flächendeckende Ausrichtung der Leistungen und entwickelt Instrumente für die zielgerichtete und effiziente Umsetzung der Verbandsaufgaben.
Kommunale Aufgabe	Gesundheit und soziale Sicherheit
Strategische Ziele Gemeinde	Beteiligung halten
Einflussnahme der Gemeinde	Teilnahme an Delegiertenversammlung
Handlungsbedarf	Keiner

Bauwesen

Raumdatenpool Kanton Luzern	
Rechtsform	Verein
Zuständiges Ressort	Bau und Infrastruktur
Zweck der Organisation	Der Verein bezweckt die kostengünstige und effiziente Schaffung und Aufrechterhaltung einer Plattform für die Koordination, den Austausch und die Zugänglichkeit raumbezogener Daten auf dem Gebiet des Kantons Luzern. Angestrebt wird eine möglichst schnelle, flächendeckende und standardisierte Datenverfügbarkeit, deren wirtschaftliche Nutzung mittels GIS sowie der Informationsaustausch zwischen dem Kanton Luzern, den Einwohnergemeinden und den Werken. Der Raumdatenpool Kanton Luzern bildet Teil der nationalen Geodaten Infrastruktur (NGDI).
Kommunale Aufgabe	Erfassung, Nachführung und Dokumentierung von Geodaten Erarbeitung und Umsetzung von Richtlinien und Spezifikationen
Strategische Ziele Gemeinde	Beteiligung halten
Einflussnahme der Gemeinde	Teilnahme an Generalversammlung
Handlungsbedarf	Keiner

Unterhaltsgenossenschaft Mauensee UHG	
Rechtsform	Mauensee
Zuständiges Ressort	Bau und Infrastruktur
Zweck der Organisation	Bau und Unterhalt des Strassennetzes der Genossenschaft (Güter- und Gemeindestrassen).
Kommunale Aufgabe	Bau und Unterhalt Strassennetz
Strategische Ziele Gemeinde	Beteiligung halten
Einflussnahme der Gemeinde	Sitz im Vorstand
Handlungsbedarf	Keiner

Ver- und Entsorgung

Abwasserreinigung Surental	
Rechtsform	Gemeindeverband
Zuständiges Ressort	Bau und Infrastruktur
Zweck der Organisation	Die luzernischen Gemeinden im Surental haben im Jahre 1970 einen Gemeindeverband gegründet mit dem Ziel, ihre Abwasserfrage gemeinsam zu lösen. Der Verband bezweckt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage mit den erforderlichen Verfahrensstufen.
Kommunale Aufgabe	Abwasserentsorgung und -reinigung
Strategische Ziele Gemeinde	Beteiligung halten
Einflussnahme der Gemeinde	Teilnahme an der Delegiertenversammlung
Handlungsbedarf	Keiner

AquaRegio	
Rechtsform	Einfache Gesellschaft
Zuständiges Ressort	Bau und Infrastruktur
Zweck der Organisation	Erhöhung der Versorgungssicherheit der Wasserversorgung für die Wasserbezüger in den Versorgungsgebieten der Partnerwasserversorgungen durch Planung, Bau und Unterhalt eines gemeinsamen Primärbasissystem.
Kommunale Aufgabe	Wasserversorgung
Strategische Ziele Gemeinde	Beteiligung halten
Einflussnahme der Gemeinde	Teilnahme an der Generalversammlung
Handlungsbedarf	Keiner

Gemeindeverband Abfallverwertung Luzern-Landschaft GALL	
Rechtsform	Gemeindeverband
Zuständiges Ressort	Finanzen und Sicherheit
Zweck der Organisation	Der Gemeindeverband organisiert die Sammlung und den Transport sowie die Behandlung oder Entsorgung von Abfällen im Sammelgebiet, die verursachungsgerechte Finanzierung der Abfallentsorgung und die fachgerechte Nachsorge für die Deponie Möhrenhof, Uffhusen.
Kommunale Aufgabe	Abfallentsorgung
Strategische Ziele Gemeinde	Beteiligung halten
Einflussnahme der Gemeinde	Teilnahme an der Delegiertenversammlung
Handlungsbedarf	Keiner

Sicherheit

Feuerwehr Knutwil-Mauensee	
Rechtsform	Gemeindevertrag
Zuständiges Ressort	Finanzen und Sicherheit
Zweck der Organisation	Sicherstellung eines Ersteinsatzelementes zur Bekämpfung von Schadenereignissen jeder Art.
Kommunale Aufgabe	Bevölkerungsschutz
Strategische Ziele Gemeinde	Beteiligung halten
Einflussnahme der Gemeinde	Zwei Sitze in der Feuerwehrkommission Vizekommandant
Handlungsbedarf	Keiner

Zivilschutzorganisation ZSO Region Sursee	
Rechtsform	Einfache Gesellschaft
Zuständiges Ressort	Finanzen und Sicherheit
Zweck der Organisation	Die Zivilschutzorganisation ZSO Region Sursee ist, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Bund, Kanton und Gemeinden zuständig für die Sicherstellung und Umsetzung des Zivilschutzes der Gemeinden Beromünster, Büron, Buttisholz, Eich, Geuensee, Grosswangen, Hildisrieden, Knutwil, Mauensee, Nottwil, Oberkirch, Rickenbach, Ruswil, Schenkön, Schlierbach, Sempach, Sursee und Triengen.
Kommunale Aufgabe	Bevölkerungsschutz
Strategische Ziele Gemeinde	Beteiligung halten
Einflussnahme der Gemeinde	Die Vertragsgemeinden stellen aus jedem Kreis ein Kommissionsmitglied. Aktuell ist Mauensee nicht in der Kommission vertreten, der Kreis wird vertreten durch Knutwil.
Handlungsbedarf	Keiner

Mauensee, 22.08.2017
Für den Gemeinderat

Esther Zeilinger
Gemeindepräsidentin

Othmar Lussi
Gemeindeschreiber